

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1707

Reichs-Städtische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

1698.

tigkeit gegen Gott / der Sie durch Krafft seines Geistes zu seinem Tempel gemacht / sehen lassen / ihnen aber zugleich ein Unterpand dero zu Ihm tragenden Gnade gegeben / die zwar Ursache gehabt / sich über so viel in Franckreich niedergeworfene Kirchen / darinn sie ihrem Gott gedienet / zu betrüben / aber nicht weniger Ursache hätten sich zu freuen / in dem Seine Durchleucht einen ganz andern Effer / als ihre Verfolger / hätten / ihnen in Dero Landen wiederum Kirchen geben und aufbauen lassen / wünschen / der Höchste Gott möchte hiervor ein reicher Bergelter seyn / so wohl bey Dero hohen Person als der ganzen Hochfürstl. Familie, u. s. w. Seine Durchl. haben auch denen aus den Piemontischen Thälern ankommenden Flüchtlingen unterschiedene Privilegia und Freyheiten gegeben / und absonderlich verordnet / daß ihnen zu Hirschfeld bequeme Stellen zu Übung ihres Gottesdiensts sofen angewiesen / und zweyen Prediger auff Sr. Durchl. Kosten gehalten werden.

Seben de-
nen aus
Piemont
verschiedene
Freyheiten:

Dergleichen
auch von
dem Herrn
Grafen von
Bidingen
erhiebet.

Jestgedachte aus Piemont vertriebene Reformirte Franzosen und Waldenser / haben auch den 10. Julii durch Vergünstigung des Herrn Grafen Johann Philips zu Pfenburg und Bidingen / unter Anleitung des Capitains David de Calmez, auff der Gräflichen Residence zu Offenbach am Mayn / eine halbe Meile oberhalb Franckfurt einen Wohnsitz erhalten / wovon man folgende Artikel gesehen: 1. Gedachten de Calmez, nebst denen mit ankommenden Familien / als Unterthanen auff und anzunehmen. 2. Ihren Gottesdienst in der Offenbacher Kirche zu halten / und zu dem Ende ihnen eine gewisse Zeit zu beschreiben. 3. Die Vergünstigung zu thun / daß sie dörfsten ein Hospital aufbauen / und sich des Offenbacher Gottes-Ackers bedienen. 4. Ihnen einen bequemen Platz anzuweisen / da sie einige Wohnungen und Häuser aufbauen kömten / mit dem Bedinge / daß solche Häuser ihnen eigen und zehn Jahr frey seyn sollen / auch ihnen einige Materialien zum bauen aus Gnaden zukömen zu lassen. 5. Wollen sie die Freyheit haben über ihre Güter disponiren zu können / es sey durch Testament / oder sonst / und sollen deren Güter dem nächsten Erben ab intestato, falls keine Disposition vorhanden / zu fallen / da aber keine Erben vorhanden / soll es unter die Offenbacher Armen beyder Nationen vertheilt werden. 6. Die Freyheit zu handeln und zu wandeln mit allerhand Waaren / ohne daß sie deswegen um Permission anhalten dörfsten. 7. Wollen sie in ihren Professionen in allem frey seyn / und sich keine Zünfften oder Handwercks-Rechte binden lassen /

sondern ein jeder so viel Gesellen und Jungen halten / als er will und kan. 8. Allerhand Manufacturen unter sich aufzurichten. 9. Und damit sie alle Civil-Nändel und Streit-Sachen unter sich ausmachen kömten / wollen sie unter sich einige zu Richtern erwählen / so hierzu capable sind / ohne daß man von denenselben appelliren solle / die Criminalia ausgeschlossen / welche Ihr. Hochgräfl. Gn. verbleiben sollen. 10. So auch unter den beyden Nationen eine Strittigkeit entstehen sollte / sollen so viel Teutsche ebenfalls erwähler werden / als Franzosen sind; daß sich aber zutrüge / daß diese die Sache nicht ausmachen könten / soll Ihr. Hochgräfl. Gn. alsdann hierin Richter seyn. 11. Zu Erkänlichkeit der Unterthanen / und zu Erhaltung der Freyheit wollen sie jährlich 8. fl. vom Plas oder Haus-Gesäß zahlen / doch daß Hr. Capitain Calmez die Freyheit bleibe / einem jeden nach seinem Vermögen die Auflage zu machen / und das Geld zu sammeln und zu liefern / und wann selbige Summa bezahlt seyn wird / wollen sie von allen Beschwerdeungen frey seyn. 12. Verlangt der Hr. de Calmez aufzubauen ein Schlacht-Haus und 3. Backöfen mit der Wirth- und Weinschenck-Gerechtigkeit / doch daß er sein gewöhnliches Zapffens-Geld erlege. 13. Verlangt er de Calmez auch die Freyheit eine Ziegel-Hütte aufzurichten zu der Seinigen Nothwendigkeit; sollte aber der Ziegler was verkaufen / soll er sein gewöhnlich Geld deswegen erlegen / und von Ihr. Hochgräfl. Gn. mit nöthiger Erden versehen werden. 14. Endlich unterwirffte sich der Hr. de Calmez mit den übrigen Familien zu allem Gehorsam und Treue.

In dieses Gesuch nun haben Se. Hochgräfl. Gn. gewilliget / und alle diese Punkte eingegangen / mit dem Erbieten / daß der de Calmez sich einen Plas vor sein Haus und Garten erwählen möge / so ihm solle ausgesetzt werden / und von allem ganz frey seyn. Womit der de Calmez wieder abgereist / um solches den Hinterbliebenen kund zu machen. Was es sonst mit des Herzogs von Savoyen Edict dieser Leute halber vor eine Bewandniß gehabt / davon wird unten in denen Savoyischen Geschichten weiter nachzusehen seyn.

Den 14. 4. Decemb. ist der Bischoff von Würzburg / Hr. Johann Gottfried / bürgerlich aus dem Hoch-Adel. Geschlechte der von Guttenberg / Todes verblieben / nachdem Er bis in das 14. Jahr dem Bischoffthum vorgestanden / und Anno 1684. den 15. Octob. nach damahligem Ableiben seines Vorfahren / Hr. Conrad Wilhelms von Werdnau / war erwähler worden.

1698.

Der Bi-
schoff von
Würzburg
stirbt.

Reichs = Städtische Geschichte.

Wissbellig-
keit zwischen
der Stadt
Worms
und denen
Catholi-
schen Geist-
lichen da-
selbst.

Nach diesen wird zusehender zugedencken seyn / was sich am Ende des verwichenen Jahres vor eine weitläuffrige Wissbelligkeit zwischen der Römisch-Catholischen Geistlichkeit und den Evangelischen Einwohnern / der aus ihrer Asche kaum hervorgekommenen Reichs-Stadt Worms / durch Gelegenheit einer von den Catholischen / wegen erhaltenen Friedens / angestellten Procession entsponnen / wovon Burgermeister und Rath daselbst / folgende Facti speciem ans Licht gegeben.

Es hat sich den 29. 19. Decembris verwichenen

Jahres in Worms zugetragen / daß die Herren Catholiquen eine Procession mit einem ganz neuerlichen Gang / und welches vorher in Worms nie gehört / unter Lösung Doppelsacken auff der Johannis-Kirchen angestellet; wie nun die wahren den Exilii und Abwesenheit des Magistrats dahin gesetzte Deputirte / darwider protestiren lassen wolten / zu dem Ende auch den Notarium und Bezeugen requirirten / sothane Protestation in des Präbendarii Episcopalis Herrn Schrimpfen Haus abzulegen / begibt es sich / daß ein Cathol. Bürger

bey

1698.

bey dem Hinausgehen am Leonhards-Thor aus der Procession weg trat / und ermeldten Deputirten referirte / wie daß bey die 20. Bauren vom Lande herein die Procession mit präsentirendem Gewehr in der Stadt empfangen/und bis ins Marien-Münster begleiteten / bey so gestalten Sachen/und da der Magistrat noch in Franckfurt war/wußten gedachte Deputirte nichts anders zu thun/als an statt des Hauses das Leonhards-Thor zum Ort der Protestation zu erwählen / und verfügte sich solchem nach der Notarius samt Bezeugen dahin; Inzwischen kamen verschiedene von Bürgern/Fremden und Knaben aus der am Marien-Münster gelegenen kleinen Evangelischen Kirche / und wolten nach Hause gehen / indem sie aber den Notarium und Bezeugen sahen / blieben theils da stehen. Nachdem nun solchane Procession zurücke und nach der Stadt zu gieng / sich auch dem Leonhards-Thor näherte / redete der Notarius den vorangehenden Stäbler an / und bat / still zu stehen / denn er Namens der Stadt zu protestiren hätte. Allein Herr Grosch der Johannis-Pfarrer ruffte immer: Nur fort/ nur fort. Die beyde Bezeugen/ Johann Jacob Herold und Ulrich Jung / baten umb Gottes willen / und zwar mit diesen Worten: Ihr Ehrwürden hören doch zusörderst an / was der Notarius im Namen der Stadt vortragen wird: Es wolte aber nichts verfangen / er Johannis-Pfarrer commandirte die bewehrte Bauren/mit dem Gewehr hervor zu gehen/ diese traten von beyden Seiten aus der Procession, giengen auff die Bürger/welche ganz bloß und ohne das geringste bey sich gehabte Gewehr von Köhren oder Stangen da waren / loß / gaben auff sie Feuer/ man wirff häufig mit Steinen auff sie / blesirte viele auff das hefftigste; Herr Engel/Vicarius, so das Rauchfaß hatte / schlug damit auff den Notarium und die Bürger/der Bischöfliche Herr Keller und Herr Neissenbach stießen denen Bürgern mit brennenden Jackeln nach den Gesichtern / und wie nach all diesem erst gemeldte Bürger auff das empfindlichste irritiret worden / fielen sie denen Bauren in die Flinten/und machten also/gleich wie auch die an dem zerfallenen Leonhards-Thor gestandene und ihre Eltern in Gefahr sehende Vuben oder Knaben mit einigen Steinwürffen / welche doch auff Bürger und Bauren ungewisse Würffe thaten / daß die Bauren wichien / und giengen darauff die Herren Catholiquen einen andern Weg zur Stadt hinein in ihre Kirche/ die Bürger aber blieben stehen/ und auff diese that noch im Abweichen ein Bauer einen Schuß / welches / gleich wie auch der Stadt-Liverey Verraubung / da der Stadt-Diener / welcher von dem Verlauff der Protestation an die Deputirte apportiren solte / zu Boden geschlagen / hart verwundet/und ihm die Liverey abgenommen ward/ verursachte / daß einer dem Thäter bis in die Loch-Mühle disseits des Bachs nachgieng / aber von denen daselbst gewesenen Bauren so empfangen ward/ daß er kaum / wann jemand nicht darzu gekommen wäre / sich hätte mit dem Leben retten können / wie dann auch nach dieser Action noch darzu denen Bürgern ihre in die Klöster gesüchete Kleider vorenthalten wurden; und dieses ist der Sachen wahrer Verlauff. Solchem nach der Monstranz / den

Fahnen und der Procession das geringste Leid nicht zugefügt worden.

Diesem ist an Römischer Catholischer Seite ein Gegen-Bericht dessen / was sich bey der den 19. 29. Dec. verwichenen 1697. Jahres in Worms von denen Herren Catholiquen angestellter Procession jugetragen / mit Ableinung der widrigen facti Speciei entgegen gesetzt worden: 1. Warhafftige Speciei facti, der bey dem von Seiten des Cleri zu Worms den 29. Dec. gehaltenen Danck-Fests/und von der St. Johannis-Kirchen in Worms in das Jungfrauen Marien-Münster-Kloster ausgeführter Procession verübten intoleranten und unzulässigen Gewalt der Lutherischen Wormsischen Bürgerschaft. (2) Den 29. Decembr. 1697. als man von Seiten des Cleri in Worms (3) auff gnädigst ergangenen Befehl des Hoch- und Zeuschmeisters/ als Bischöffen zu Worms / Hochfürstl. Durchl. wegen des so lang erwünschten und dermaleins durch Göttliche Verleyhung erlangten lieben Friedens das schuldtige Danck- und Freuden-Fest allhier gehalten / (4) und aus der Pfarr-Kirchen ad S. Johannem (5) in einer ordentlichen Procession zu dem Solennisirung die H. PP. Capucini mit dem Creuz/und einige von denen hiezit beschriebenen (6) Bischöflich-Wormsische Unerhanen (7) unter Begleitung des hochwürdigten Sacraments mit einigen Flinten beygewöhnet / (8) in das so genannte Marien-Münster gegangen / (9) und alda neben der Danck-Predigt das hohe Amt und Te Deum laudamus gesungen / auch nach Vollendung dieses in voriger Ordnung wieder nach der Stadt zu gehen / und im Eingang ermeldter Pfarr-Kirchen ad S. Johannem solche Activität und Danck-Fest endigen wolte / hat sich wider alles Vermuthen jugetragen / daß nemlich (10) aus Befehl der Stadt Befehls-haber (11) die gesamte Lutherische Bürgerschaft / (12) wenig ausgeschlossen / (13) neben den Knechten und Jugend / (14) an dem so genannten Leonhards-Thore / und auff dem dabey stehenden hohen Steinhaußen / (15) mit Hobbeln/ Moserfolben/ Stangen / (16) und zuvor aus das ganze Viertel auff dem Steinweg / (17) Ulrich Jung / Aftaus Schuß / Hans Georg Weisner / Friedrich Leopold & Coni mit Johann Jacob Herold / (18) und M. Laugen/ Amtschreibern / (19) mit dem mehrlichen Stadtknecht / (20) ganz feindselig zusammen rottiret gestanden / und haben bey Annäherung der Procession erstgedachter Herold und Laug eines hohen Dohm-Stuffts voraus gegangenen Stäbler samt dem Fahnenträger / (21) still zu stehen / und mit denen Formalibus, sagend: Es gehet kein Weg hier durch / ihr kommt nicht durch / sich zurück zu ziehen geheissen. (22) Als aber dessen ungeachtet/sich keines unzulässigen Gewalts / (23) und mörderischen Anfallens der Bürgerschaft verseyhend / (24) man durch den vorigen Weg gehen wollen / hat hierauff mehrgedachter Herold gedachten Stäbler mit seinem commandirenden Stock gestossen / den Fahnenträger mit samt dem Fahnen / Johann David Wagner / allhiefigen Wollenweber / angefallen / (25) niedergeworffen / mit den Haaren herum gezogen / und so gleich die übrige Bürger mit Steinen angefangen zu werffen / (26) und darauff auff Zuruffen die gedachten Herolds: Ihr Bürger tretet herbey; (27)

1698.

1698.

ist der ganze Hauff so tobend und furieux (28) auff die Processions-Leute gedrungen / (29) daß auch Herr Ministrans Engel mit dem in der Hand getragenen Rauchfaß sich retten / und noch einige damit zu schlagen bedrohen müssen ; (30) Die viele auff ihn und Herrn Johannis-Pfarrer gestogene Steine (welcher letztere die Bürger hiervon d'horren / und die Processions-Leute fortzugehen anmiren wolte) (31) haben selbige und die voran gewesene Catholische zurücke getrieben ; (32) auch sie Bürger denen neben dem Venerabili hergegangenen Hochfürstl. Wormsischen Unterthanen von Roxheim die Stützen abgenommen / (33) selbige zu Boden geschlagen / die H. H. P. P. Capucinos (welche den gleichsam wütenden Wormsischen Pöbel (34) mit gültlichen Worten besänftigen wollen) (35) zurück gestossen / geworffen / (36) und wie sich ein Bürger Namens Ulrich Jung / selbst rühmendorf fen / an dem Bart bekommen / (37) und hiebey Hauffenweise mit Steinen auff das Hochwürdige solcher gestalt zugeworffen / daß auch Hr. Präbendatus Episcop. Schrimpsse / der das Venerabile getragen / durch einen harten Steinwurf an der Rechten / daß das Venerabile einen hellen Klang von sich gegeben / geworffen / ganz entblasset zu Boden sinken wolte / also daß ein Chursl. Unterthan von Hochheim / Namens Andreas Doll / hinzu gelauffen / selbigen gehalten / und auff die Seite leiten / anbey auch einer aus denen H. H. P. P. Capucinis, Namens P. Fulgentius, das Hochwürdige mit seinem Mantel bedecken / und diejenige / so den Himmel getragen / wegen der vielen Steinen / so darauf gelegen / selbigen fornen niederlassen / und das Hochwürdige von denen ohne unterlaß darauff geworffenen Steinen gleichsam schützen müssen. (38) Vorbey dem Bischöfl. Keller allhier / der mit einer Jackel neben dem Himmel hergegangen / (39) ein großes Loch in Kopff / fast biß auf die Hirnschaal geworffen worden. (39) Herr Johannis-Pfarrer mit vielen Steinen getroffen / (40) Der Roxheimer Pfarrer mit Hölzeln und Steinen biß an die Mühle an der Vorstadt verfolget. Denen Hochfürstlichen Wormsischen Unterthanen von Roxheim über die gemeine auff die freye Land-Strasse / fast biß an das Speyer Thor und in die so genannte Loch-Mühl (worein sich theils der Unterthanen salviret gehabt / nachgesetzt. (42) Die selbe darinnen gefährlich geschlagen / und mehr andere bey der Procession gewesene Catholische Lands-Leute hart verwundet und bleibret. (43) Über diß auch einen Hochfürstl. Bischöfl. Wormsischen Unterthanen mit sehr vielen Wunden bey dem Kopff nehmen und de facto in das Gefängniß setzen lassen. (44) In Summa der erbitterte Wormsische Pöbel / war so furieux und wütend / daß so fern nicht Herr Präbendatus Episcopalis mit dem Venerabili, und die noch wenige in Ordnung bey ihm gebliebene (45) Catholische sich mit demselben zurück gezogen / und über den Spital-Platz neben der Stadt vorbey / durch das St. Andreas Thor / in mehr gemeldte St. Johannis Kirch begeben hätten / (46) Wären alle mit Steinen und Hölzeln zu todt geworffen oder geschlagen worden. (47) Johann Müng / Notarius. (48) Ita Arteltor, Johann Leonhard Engel. Welchem aber / mit nechststehenden / und mit den bisher angezeichneten

Numern correspondirenden Noten begegnet worden:

(1) Wie wahrhaftig die wiederige Species Facti sey / läßt man ab dem Gehalt den Leser selbst urtheilen: Die Procession war mit bestienfentlicher Neuerung / wieder Ausgang gelehret / angesteller / und blieb man disseits bloß in Terminus defensionis und abgezwungener Nothwehre: Der Bürger waren viele zu Hauff / etliche wichen der andringenden Gewalt / und giengen davon / die wenigsten von denen / so aus der Kirchen nach geendigtem Gottesdienst eben darzu kamen / blieben da / und waren dabey viel frembde aus denen nahe angelegenen Dörffern.

(2) Der ganze Clerus bestund damalen in Herrn Präbendato Episcopali Schrimpsen / so das Venerabile getragen / Vicario Engel / und Johannis Pfarrer Groschge / auch einigen P. P. Capucinis, so viel wissend.

(3) Bleibet es dahin gestellet / ob es von Ihro Hochfürstl. Durchl. also anbefohlen gewesen / massen dieselbe / als ein Fried- und Gerechtigkeits liebender Herr / falls Ihro von der Sachen Beschaffenheit behörig referiret worden wäre / dergleichen nicht verhängt haben würden.

(4) Über diese Kirche hat der Magistrat seine Garde, bestellet den Blöckner / so ein Bürger / und in der Stadt Psichien seyn muß / reicht ihm die Besoldung / und zum Gottesdienst Del / auch anders.

(5) Diese Procession war ganz neuerlich / und bey celebriren Danckfesten niemahlen / sondern aus einer Thum Kirchen Thür heraus in der Limmunirät / und zu der andern wieder hinein gehalten / und keine Straß oder Gäß betreten / weniger dabey auf der Johannis Pfarr Kirchen mit Doppelhaßen und Kagen Köpfen gefeuert worden.

(6) Es hat der Johannis-Pfarrer / nicht nur die angeführte Roxheimer / sondern auch Lobenheimer / Hochheimische und andere beschrieben / welche letztere aber gleichwohl / von ihrem Pastore abgewarnet / aussen geblieben / die Lobenheimer aber mit denen Roxheimern sind mit gewehrter Hand erschienen.

(7) Die Beywohnung mit Stützen ist auch eben dasjenige / was nebst andern neuerlich und in Worms nie erhört ist / zumahlen mit Präsentirung des Bewehrs in der Stadt / unter Anführung des Schulzens zu Roxheim / die Procession nicht nur zu empfangen / sondern auch hin und wieder in etwa 20. Mann stark zu begleiten / vorhero aber in der Stadt Schildwachen auszusetzen.

(8) Der Gang war ganz neuerlich / und weder vor noch in dem Kriege practiciret / umb welcher und anderer Neulichkeiten willen so gar ein Catholischer Bürger die Procession am Leonhards Thor / als er die bewehrte Bauren sahe / verlassen hat / und nicht weiter mitgehen wollen.

(9) Die Begebniß kan wieder all ihr Vermuthen nicht wohl geschehen seyn / inmassen so viele Nachrichten sich ergeben / daß Vicarius Engel / weil er die Bauerschaft mit Bewehr zu erscheinen (so von Zeit der Reformation niemahls erhört / weniger geschehen) beschrieben / von welcher auch nachgehends in der Stadt selbst Schildwachen angestellet worden / den Abend zuvor schon deswegen mit jemanden von denen Catholiquen, so ihn davon zu deliktiren

1698.

ren

1698.

ren gewarnt / scharffe Vorwechselung gehalten / die Bauren und Leute auch von der Procession mit Steinen und Säcken versehen gewesen seyn sollen / inmassen es hart gefroren war / und gleichwol / nach dem die Bauren ihr Gewehr auff die Bürger gelöst / ein grosser Stein-Regen auff diese zugleich erfolget.

(10) Die hier benannte Befehlshaber waren im Exilio und Abwesenheit des Magistrats nacher Worms deputiret / der Stadt Vorfallheiten und Anligen an E. E. Rath zu bringen / und darunter zu vigiliren; haben auch / wie sie nachmals referiret / so gar die Catholiquen in ihrer neuerlichen Procession (welche man damals nicht hindern können / doch der Meynung gewesen / das Prajudiz durch Protestation in des Herrn Schrimpsen Behausung abzuwenden) zur Stadt hinaus bis ins Marien-Münster und zurück ans Leonhards Thor gehen lassen / wie aber die bewehrte Bauren die Procession vorher mit präsentirendem Gewehr / wovon man nicht gewußt / nicht nur in der Stadt empfangen / sondern auch wieder in die Stadt auff frembdem Territorio, zu Erlangung nie gehalten Rechts / im Zurückgehen dringen wolten / nichts mehrers gethan / als an statt der Protestation im Hause nochmals bey derer Bauren Zurückkunft am Leonhards Thor selbige verrichten lassen / dabey aber befohlen / die geringste Anlaß zur Thätlichkeit nicht zu geben.

(11) Die gesamte Bürgerschaft / und eben so wenig einige davon / (inmassen dieselbe theils schon in der Kirche / und ihnen von einer Procession nicht einmal etwas bewußt war) hatten keinen Befehl.

(12) Derer waren einige zu Hause geblieben / verschiedene / so aus der Kirche ohngefähr darzu gekommen / wichen hernach dem Gewalt / und giengen davon / also daß kaum bis 30. da geblieben.

(13) Von Knechten ist gar nichts wissend / sondern die kleinen Knaben kamen eben zugleich mit aus der Kirche / und mußten den weitem Gewalt / weil die Bürger wegen weniger Anzahl wichen / abhalten / und ihre Eltern retten helfen.

(14) Der Steinhauften ist das durch Sprengung der Mienen zerfallene Leonhards Thor / darauf aber die Bürger nicht / sondern ohnweit davon auff einer kleinen Brücken gestanden.

(15) Weder Hölbel / Mosterfolben / Stangen / oder noch viel weniger ein anders Gewehr / hat kein einziger Bürger bey sich gehabt / sondern nur / wie sie aus der Kirche gekommen / also einige in Mänteln / die meisten aber mit bloßen Handschuhen / gegangen / umb nur die Protestation, massen niemand sich hätte eine Thätlich oder Feindseligkeit einbilden können / anzuhören / dergleichen auch einige Chur-Pfälzische Unterthanen und andere Fremde anzuhören da stehen geblieben.

(16) Das Vörel ist nicht da gewesen / bestehet auch etwa in 6. à 7. Personen / so zur Aufsicht des Feldes bestellet.

(17) Die bemeldte Bürger / als Ulrich Jung /c. waren theils als Zeugen dem Notario zugegeben.

(18) Lang ist Notarius, und requiriret / samt seinen Zeugen / zu protestiren / der Stadt aber noch nicht pflichtig gewesen.

(19) Von dabey sich befindenen unehrlichen Leuten weiß man nichts / und war der Stadt-Diener

da / umb von dem Verlauff der abgelegten Protestation an die Deputirte zu rapportiren / ward aber von denen Catholischen Bauren am Kopff verwundet / und ihm der Livery-Mantel abgenommen.

(20) Die Bürger waren nicht zusammen rotiret / und haben wol die wenigste davon gewußt / kamen auch ohngefähr aus der am Marien-Münster gelegenen noch übrigen kleinen Kirche nach verrichtetem Gottesdienst / ohne das geringste Gewehr bey sich habende / dazu.

(21) Daß der Notarius still zu stehen gebeten / ist niemand zu nahe gerettet / und hat man das Anhören der Protestation zum Abschen gehabt / besonders der bewehrten Bauren Hereinmarch in die Stadt / welche ja niemand so schlechterdings ohngeander hinein lassen würde: Die Formalien der Anrede des Notarii, wie er sie in dem Notariat-Signet beglaubet / waren / daß er bate / still zu stehen / welche Worte er sowol gegen den Johannis-Pfarrer als den Stäbler öfters wiederholet hat; Johann Jacob Herold auch und Ulrich Jung gegen ihn Pfarrer Groschgen diese Worte gebrauchet: Ew. Ehrwürden hören doch zusehender an / was Notarius im Namen der Stadt vortragen wird.

(22) Daß man all solch gültlich Zusprechen / die Protestation anzuhören / nicht geachtet / das ist es / und hätte nur die Protestation angehört werden dürfen; Sonsten protestiren / mit bloßen Händen da stehen / bitten zwar umb Gottes willen / die Protestation anzuhören / nachdem man vorher die Procession zum Thor hinaus und wieder zurück gehen lassen / heisset keinen unzulässigen Gewalt üben / zumalen die so wenige Bürger dergleichen nicht fähig waren.

(23) Ein mörderischer Anfall wird sehr pathionirt anher gesetzt / indem man nichts hatte / womit anzuhalten / weniger einen mörderischen Sinn / oder dergleichen Gewehr. Dieses ist der wahrhafte und durch mehr denn 18. Zeugen erhärtete Verlauff / daß / nachdem von denen Herren Geistlichen all höffliches Zureden des Notarii und der Zeugen hindan gesetzt / der Johannis-Pfarrer immer geschrien: Fort / fort! und wie man disseits abermalige instantien / die Protestation nur anzuhören / machte / man doch zugeruffen: Dringet durch! auch da dieses noch nicht genug war / commandirete so gar der Johannis-Pfarrer mit den Worten: Hervor mit dem Gewehr! die bewehrte Bauren / welche von beyden Seiten der Procession auff die gang unbewehrte wenige Bürger losgiengen / und Feuer gaben; Vicarius Engel schlug mit dem Rauchsfaß auff den Notarium, mit denen harten Worten: Du bist eben der rechte Hund etc. und Zeugen. Der Bischöfliche Kellerer und andere stießen ihnen mit den Jackeln nach denen Gesichtern; Es wurffen die Bauren und andere mit grossen Steinen nach denen Bürgern / und all dieses geschah / ehe diese im geringsten die Hand anlegten / oder sich zur Wehr stellten: Ja / man wiche noch darzu disseits solchem Gewalt / und wie die Catholiquen immer andrungen / fielen die Bürger zu ihrer Nothwehr denen Bauren in die Flinten. Ob nun ein unbewehrter Mensch / so noch darzu mit Schiessen und Steinwerffen attackiret wird / unzulässig moderamen inculpatz tutelae

liber.

1698.

1698.

überschritten/ will man gern die ganze Welt urtheilen lassen.

(24.) Dieser Herold hatte kein Commando, sondern war Zeuge der Protestation, der geringste Anfall geschah weder von ihm noch andern gegen die Fahnen; was seine Reden gewesen/ erhellet aus obigen.

(25.) Was weiters/ als vorab angeführter Verlauf ausweiset/ herbey gesezt wird/ ist gewislich nicht geschehen/ es ergiebet auch solches der Zeugen Aussage nicht/ und eben so wenig/ daß der Herold selbiges gethan haben soll: Gesezt aber/ jedoch ungestandenen falls/ so müste es auff erfolgte Attaque, Schießen/ Stossen und Werffen geschehen seyn/ zumahlen allererst in der Widrigen Relation gesezt/ nemlich/ daß sie Herren Catholiquen nur still zu stehen und sich zurück zu ziehen geheißen worden seyn: Wie dann eine andere Zeitung sehr unglimpfflich meldet/ ob wären einige der Fahnen zu Stücken gerissen/ und in Noth getreten worden/ da doch alles hart gefrohren damahlen gewesen; wären auch von dieser Seiten Steine hinwieder geworffen worden/ wäre es von denen ihre Eltern defendirenden Knechten geschehen/ welche aber so ungewisse Wirffe gethan/ daß die Bürger selbst/ absonderlich wegen der häufig von Seiten der Procession herkommenden Steinwürffen/ ihrer Köpffe deshalb wahrnehmen müssen.

(26.) Was Herold geredet/ ist oben gemeldet.

(27.) Kein Hauff/ sondern wenige Bürger waren da/ die Protestation anzuhören/ von einem Toben und Wüten aber weiß man nichts/ muß auch die Attaque der Herren Geistlichen und der bewehrten Buren sehr furieux gewesen seyn/ wann unbewehrte Leute/ und die sich keines Ublen oder Anfallens versehen hatten/ in einem Toben und Wüten wider den Stärckern solten zu bringen gewesen seyn.

(28.) Der Procession geschah das geringste Leid nicht/ und hatte man zu thun mit denen im sich schlagenden Geistlichen/ denen hin und wieder zustoßenden Jackel Trägern/ und denen darauff schießenden bewehrten Buren.

(29.) Der Notarius war nicht derjenige/ worvor Herr Vicarius Engel sich hätte zu retten Ursache gehabt/ und dennoch schlug er auff ihn los/ daß er wann durch das Rücken er dem Streich nicht entweichen wäre/ des Aufstehens vergessen hätte. Dieser Vicarius Engel ist eben derjenige/ so mit zuschlagen den Anfang gemacht/ da man disseits nichts anders gethan/ als geruffen: Ihr Herren/ braucher um Gottes willen keine Gewalt.

(30.) Hätte Hr. Johannis Pfarrer einen glimpfflichen Frieden in dem Sinn gehabt/ hätte er den Notarium anhören/ und alles gültlichen Zuruffens ungeachtet die Procession zum neuerlichen und sonst auff solche Weise nie in Worms erhören zu/ und forgehen nicht anmiren sollen/ am allerwenigsten aber die bewehrte Buren; man will aber in dessen artikel weiter zu penetriren dißmahl ansehen.

(31.) Der ganze Lermen wäre etwa etliche Vater Unser lang/ und wichen die Herren Catholiquen selbst ab/ die Bürger aber blieben stehen.

(32.) Haben zur Nothwehr in die Flinten fallen müssen/ und wird vergessen/ daß ermeldte Unerthamen und Buren vorher auff die Bürger Feuer gege-

ben/ und diese zum heftigsten mit ihrem Bewehr/ Jackeln und Steinen irritirt waren.

(33.) Es waren wenige von Worms/ verschiedene von denen Land Leuten und einige Handwerckspirsche/ so miteinander aus der Kirch gekommen/ und wer will sich/ wie geschehen/ so irritiren lassen?

(34.) Es will heraus kommen/ daß diese selbst zu geschlagen haben/ und auff die Bürger los gegangen seyn sollen.

(35.) Davon weiß man disseits nichts/ wohl aber/ daß keiner touchet worden.

(36.) Dieser ist abgehört worden/ und findet sich ein solches nicht/ wohl aber/ daß ein P. Capuciner einen Bürger gesichtet/ selbst zu schlagen.

(37.) Was die Herren P. P. Capuciner gethan/ und daß sie vornen bey dem Handgemeng/ und also ferne von dem Venerabili gewesen/ ist oben gemeldet.

(38.) Alles dieses neben stehende ist inventirt/ um nur die arme Leute denen Herren Catholiquen gehässig zu machen/ und so wenig/ als andere spärliche Zeitungen/ wahr: Wenigstens gebend der Zeugen Aussagen/ daß das Hochwürdtge/ als welches niemand zu verunehren gesucht/ nicht berührt/ dieses auch ohnweit von denen Bürgern gestanden/ die sich der attackirenden Geistlichen und bewehrten Buren gnugsam zu erwehren gehabt/ so daß Herr Schrimppf/ so die Montirung getragen/ sich in Sicherheit retirirt gehabt/ che es zum Werffen oder Confusion gekommen; Allenfalls/ so doch nicht erwieslich/ wären die Geistliche und Buren schuld daran/ dann denen Bürger auff's schärfste eingebunden war/ nichts feindseliges auszumühen. Wie kommt es aber/ daß dem Himmel/ so doch hätte zerwerffen werden müssen/ wann so viel Steine auff demselben gelegen/ eben so wenig/ als denen die darum gestanden/ Leid geschah?

(39.) Und auff die unbewehrte Bürger mit der Jackel intrange/ und auff sie stiesse.

(40.) Ist nicht geschehen/ er hat seine Blessuren durch eigenes Verschulden/ und von denen von der Procession selbst empfangen/ welche ein Bürger durch sein Niederbücken dechnirt gehabt; aber/ wie schweigt man hinzeigen still/ daß etliche alte und verschiedene andere Bürger mit Steinen am Kopff/ Leib und Beinen dergestalt hart verletzt worden/ daß sie viel Tage das Bett hüten und unter der Bunde Nerke Händen seyn müssen?

(41.) Davon weiß man nichts/ wüßte auch wohl ohne Wunden nicht davon gekommen seyn/ wann es wahr/ und die Steine so häufig/ wie gemeldet wird/ geslozen wären/ weilten aber dem nicht also/ so sicher man/ daß auch Herr Vicarius Engel keinen Steinwurf bekommen/ da doch sie beyde vornen daran waren.

(42.) Dieses ist ohnerfindlich/ und wären die Bürger stehen geblieben. Wie die Herren Catholiquen von selbst wichen/ ein Bauer aber auff dem sogenannten Neufas im Abweichen noch auff die Bürger Feuer gabe/ ein Geschrey auch auskam/ daß des Stades Dieners (welcher zu Boden geschlagen und hart verwundet war) Liberen Mantel von denen Buren mitgenommen worden/ gieng ein oder ander dem Thäter/ jedoch in der Vorstadt disseits der Bach auff

1698.

1698.

auf dem Territorio bis in die Loch-Wühl nach/ward aber allda libel empfangen.

(43) Dieses ist umbgekehrt / und einem Wormser Bürger geschehen / und wäre ihm vielleicht noch etwas ärgeres daselbst wiederfahren / wann er nicht von einem Witt-Bürger resp. salviere und secundiret worden wäre / ob und welche von der andern Seiten allda geschlagen / ist unbekant.

(44) Daß dieser einige / geschweige viele / Verwundungen bekommen / ist unerfindlich / daß man denselben angehalten / ist darumb geschehen / weil er dem Stadtdiener den Liberey-Mantel abgenommen / (auf dessen Bewahrung die Bürger beeidiget) und wiedergeben sollen / wiewohl man ihn auf beschehenes Ansuchen alsobald gehen lassen.

(45) Oben ward angegeben / Hr. Präbendatus Episcopalis Schrimpf wäre wegen empfangenen harten Wurffs von einem Chur-Pfals. Unersahnen auf die Seite geleitet worden / hier aber findet er sich doch in Ordnung / welches dann ein Zeichen / daß ihm und denen Leuten das geringste Leid nicht geschehen.

(46) Und dieses / nachdem die bewehrte Bauren weg waren / geschah / ohne daß die Bürger selbige zu vermehren oder zu beleidigen / auch weiter nachzusehen / oder nicht zum Andreas-Thor hinein zu lassen / begehret.

(47) Ist eine harte unverantwortliche Auflage ; wann denn also / würden die Bürger nicht stehen geblieben seyn / und die Procession (deren kein Leid zugesüget worden) über den Hospital-Platz umgehindert gehen lassen / sondern verfolget haben / so aber im geringsten nicht geschehen ; vielmehr aber ist gewiß / daß die Catholiquen so erhitet gewesen / daß auch noch des Nachts dem Stadmeister Senior Heimen die Fenster eingeschmissen worden / und vielleicht noch mehrern wiederfahren wäre / wo man nicht die Nachtwacht zu fleißiger Achtung angemahnet.

(48) Daß dieser nicht einmahl bey der Action gewesen / sondern fortgegangen / ist bekant und mit vielen Zeugen zu beweisen.

(49) Dieser ist zwar ohne das ein abgesetzter großer Feind der Wormser bisshero gewesen / gleichwohl hätte man die so schreckliche Auflage einiger nie zu Stimm gekommener Blasphemien gegen Gott / die H. Jungfrau Maria und das Hochwürdigste / so wohl von ihm / als Hrn. Reissenbach nicht vermuthen können. Ubrigens / und was noch anzuführen wäre / will man dieses mit stillschweigenden demahlen übergehen / jedoch salvis quibuscunque, und zwar wider die übrige Zeugen / ist auch leicht zu schließen / was von der Wahrheit des gegenseitigen Facti, so mit dergleichen Attestatis bekräftiget wird / zu halten.

Welche die Et. de Worms zu Regensburg taget.

Hiernechst haben sich Burgermeister und Rath im Monat Febr. dieses Jahrs zu dem Reichs-Convent zu Regensburg gewandt / und diese Angelegenheit dem daselbstigen Corpori Evangelico vorgetragen / daß Sie nemlich durch den mit der Kron Frankreich geschlossenen Frieden die Hoffnung geschöpffet / daß Sie unter Yhr. Kayserl. Maj. Reichsväterlichem und des H. Reichs kräftigstem Schutz / ihr so sehr zerfallenes Stadt-Wesen nebst denen in der Aschen noch liegenden Häusern / nach und nach wiederumb aufzurichten Gelegenheit erlangen würden / wären

Theatri Europæi XV. Theil.

11

Frey

1698.

auch zu solchem Ende mit des Herrn Bischoffs zu Worms Hochst. Durchl. die der Nachtrug halber ohne ihr Verschulden bisshero unerledigt gestandene Wahl-Differentien / wovon in dem vorhergehenden XIV. Theile bey dem Jahr 1694. f. 663. u. f. w. mehr zu sehen / durch zulängliche Wege mit Beybehaltung habender Gerechtfamen dergestalt zu verhandeln gestiffen gewesen / daß Sie gänzlich vermuthet / die Früchte dieses durch Göttliche Gnade erhaltenen Friedens ohngestöhret zu genießen. Es hätte sich aber dennoch zu ihrer schmerzlichen Gemüths-Kränkung zugetragen / daß da die Hrn. Catholische wieder Gewohnheit und auf eine dahier nicht erhörte Weise eine Danckfest-Procession vorgenommen / worgegen ihre währenden Exili anhero gefesete Deputati zur Behauptung ihrer unstrittigen Befugnissen das in allen Rechten erlaubte innocente remedium protestationis ergriffen / darüber ohne ihre Zuthun eine solche Desordre durch die beygedachter Procession neuerlicher Weise erscheinene bewaffnete Bauren / mit Feuer geben auf unbewehrte ihre Bürger entstanden / welche zulezt allerhand Ihnen gewißlich sehr beschwerliche Vertribnissen veranlassen.

Gleichwie aber Eure Excellenz, Gnaden und unsere Hochgeneigte / auch Hochgeehrte Herrn gnädig und großmüthig erlauben / daß des eigentlichen Verlauffs halber wir auff beruhigende wahre facti Speciem Uns beziehen / welches diejenige ist / so allererst angeführt worden. Und weil Yhr. Kayf. Maj. weltgepriesene Clemence und Equanimität so wohl / als Deroselben durch das letzthin am Reichstag zu Regensburg den 2. (12) dieses laufenden Monats Febr. ad Dictaturam publicam gebrachte Commissions-Decret zu aller getreuer Churfürsten und Ständen mercklichem Vergnügen / und nicht geringem Trost gethane allermildeste Zusage und Versicherung / einen jeden bey dem Instrumento Pacis Westphalica, so wohl in Ecclesiasticis als Politicis kräftigst zu schützen / und nach dessen Inhalt ohne Unterscheid der Religion die Juris zu administriren / bey ihnen das ungezweifelte Vertrauen billig erwecket / Dieselbe sie wieder alle fernere Zumüthigungen bey ihren unter Deroselben mächtigsten Kayf. Schutz bisshero ohnabbrüchig genossenen Gerechtfamen und zustehenden Reichs-Immunität ferner zu Dero Kayf. ohnverwecklichen Nachruhm dergestalt schützen würden / damit ihre libelwollende bey wieder hergestelltem edlen Frieden / von ihrem billig aller unpässionirten Gemüthlichen Mitleiden verdienendem misereere nicht profitieren / und auf die mit Thränen vollen Augen täglich anschauende rudera ihrer durch den Reichs-Krieg verwüsteten Stadt ihren Vortheil und Nutzen bauen können : So hätten sie sich ihrer anzunehmen.

Als auch die Chur-Pfalsische Bediente des Ober-Amptis Alhey gemeldte Actus vor eine Violirung der Geleit-Strassen aufgenommen / und deshalb an die Stadt Worms Citation ergehen lassen / zu Untersuchung dieser Sache den 17. Mart. zu Pfedersheim zu erscheinen ; So haben Burgermeister und Rath den 15. 5. Mart. an Se. Churfl. Durchl. geschrieben / und zuvererst auf die zwischen Sr. Churfl. Durchl. und ihren Vorfahren errichtete Schirms-Vereinigung sich bezogen / daß wer von ihnen

1698.

Freiheiten/ Gnaden/ Rechten/ guten Gewohnheiten oder Brieffen/ die sie von Röm. Käysern und Königen/ oder von Bischöffen und dem Stifft Worms erlanget/ oder sonst erworben und hergebracht hätten/ sie dringen/ oder sonst betriegen wolte/ so solten und wolten S. Churf. Durchl. sie dafür getreulich verantworten/ vertreten und versprechen/ auch schirmen/ als gieng es Dero Leute selbst an/ daß auch weder einige Violation auff sie gebracht werden könnte/ noch was bey der Proceßion geschehen/ auf einer Seits-Strasse/ sondern auff der Strasse neben dem innern Thore gehandelt worden/ Se. Churf. Durchl. auch nicht zugeben würden/ daß in ihrer Stadt eine Seits-Berechtigkeit stariret würde/ es wäre dann auff Fürsten und Fürstenmäßige Personen/ und zu den Franckfurter Messzeiten/ inmassen der Buchstabe der Vereiniung klare Masse gäbe/ und es an dem/ daß wann je in erst-benannten Fällen ein Delictum in quæstion kommen solte/ die Verträge und Schirms-Vereiniung und Capitulation ganz ein anders und dieses wolten/ daß/ wann in währendem Geleit/ oder aber bey einem Abstand auff der Seits-Strassen diejenige/ so im Geleit geführet werden/ oder das Geleit führen/ unter sich selbst einen Frevel üben/ alsdann Se. Churfürstl. Durchl. zu straffen Macht haben; da aber ein Seits-Knecht oder Begleiter was frevelbares wider einen Bürger oder Fremden/ oder ein Bürger oder Fremder wider einen im Geleit etwas begehren würde/ ihm/ oder außserhalb der Seits-Strassen in einer offenen Herberg oder anderer Behausung Ihnen/ dem Rath/ zu straffen gebühret/ welchem auch alle Malefiz und Criminalia, so sich ihm/ oder außserhalb zutragen möchten/ zu straffen vorbehalten seyn solten. Solchem nach auch/ wann die Ihrige/ die ohne das mit dem Privilegio de non evocando versehen/ eines Verbrechens zu beschuldigen wären/ niemand als Ihnen die Bestrafung zustünde zc.

Mißbilligkeit zwischen der Stadt Aachen und den Catholischen Geistlichen/ welche ab Seiten der Stadt zu Regensburg angebracht worden.

In der Reichsstadt Aachen entstand gleichfalls durch Gelegenheit ihrer Freuden-Bezeigungen wegen geschlossenen Friedens eine Mißbilligkeit mit theils dortigen Geistlichen/ welche von dasigen Bürgermeistern/ Schöffen und Rath vermittelst folgenden Memorials der Reichs-Versammlung klagende vorgebracht worden: Daß nemlich selbige den 19. Januarii wegen des mit Hülffe des Allerhöchsten lezt geschlossenen allgemeinen Friedens ein solennes Dank-Fest in ihrer Stadt/ dem ibrigen Gebrauch gemäß/ angeordnet/ auch auff ihres Rathhauses Saal ad Altare per Patres Franciscanos, als ihre salarirte Capellanos, den Gottesdienst unter Leitung des Geschüzes verrichtet/ und sonst allgemeine Freudenzeichen die Stadt durch halten lassen. Es hätte sich aber zuggetragen/ daß Dechant und Capitulum des freyen Stiffts daselbst sich nicht entsehen/ Bürgermeister und Rath vor dem zu Eöln residirenden Päpstlichen Nuntio, und also vor einem geistlichen Richter/ drüber anmaßlich zu verklagen/ und vorzugeben/ als wann denenselben dergleichen Dank- und Freuden-Kektivitäten in ihrer Stadt anzunordnen nicht gebühre/ sondern bey ihm Dechant und Capitulum hingegen stünde/ dergestalt/ daß besagter Nuntius Apostolicus eine vermeynte manutentionem unā cum præsentia inhibitione ad ista falsa Capituli narrata incompetentes zu erlassen/

und Bürgermeister und Rath/ daß sie sich dergleichen solenner Dank-Kektivitäten Anordnungen in ihrer Stadt künfftighin nicht mehr unterfangen/ sondern davon gänglich absehen/ auch alles deßfalls bereits vorgegangenes aufheben und cathiren solten/ sub pœna Excommunicationis majoris, anmaßlich zu beschlen/ unterstanden hätte; vor erst. Daß hätte sich ebenfalls in tacto begeben/ daß ob schon Bürgermeister und Rath mit ersagtem Dechant und Capital im Jahr 1682. eine Instruction einbezogen/ daß wann die Stadt-Beamte mit einquartirter Miliz belegt/ gedachtes Stiffts Canonichen und Geistlichen außser ihres Klosters Immunität gelegene Häuser gleichermassen mit Soldaten einlogiret/ außser solchem Fall aber mit Geld ange schlagen werden/ und zahlen solten; demnach als bey lezt vorgewesenem Krieg die Stadt Aachen mit acht-jährigen Chur-Brandenburgischen harten Einquartirungen außs äußerste beschweret/ und ermeldter Stadt Officianten mit bequartirter worden/ Bürgermeister und Rath bey so bewandten Dingen die von denen Canonici und Geistlichen bewohnende/ extra Immunitatem inter alias civicas aedes promiscuè gelegene E. E. Rathes Territorial-Jurisdiction untergehörige Häuser anfänglich mit Soldaten/ wie recht/ belegt/ hernach aber auff Anerbieten deren Geistlichen/ daß an Platz dessen sie solches in Gelde hergeben wolten/ darcin ohne Præjudic consentiret/ des vesten Verschens/ es würden selbige sothane Hospitations-Taxen in Gelde begahlet haben/ gleichwolten aber solche abzuführen nicht allein geweigert/ sondern annehbens so feck und kühne gewesen/ zu gedachter Eölnischer Nunciatur wieder hin zuhen/ und Bürgermeister und Rath narrando falsa ganz incompetentes darüber zu besprechen/ sothaner geistlicher Nunciatur Administrator auch so gar sich wiederum nicht geschünet/ wider Bürgermeister und Rath und dessen Bediente ein prætenfum Mandatum monitionis ac inhibitionis penale, de non turbando, cum citatione ad videndum se paruisse &c. heraus zu geben/ und ihnen/ daß sie alles wider sie Canonicos und Vicarien zu Einforderung obgedachter gerechter Häuser Einquartirungs-Schuld vorgekehrtes/ aufheben und vernichten solten/ unter gleicher Pœn von grosser Excommunication-Censur vermernten aufzugeben. Ob nun zwar Bürgermeister und Rath wider solche beyde anmaßliche Mandata sich gesezet/ und mittels abgelassenen Missiven declinando forum informativè angezeigt/ wie daß der Päpstliche Nuncius in solchen beyden Sachen über sie/ veluti Laicos, zumalen kein Judex competens seye/ sondern falls Dechant und Capitulum einige Action, wie nicht/ zu haben vermeynete/ ihnen einzig und allein bevor stünde/ bey Ihr. Käyserl. Maj. Dero Reichs-Hofrath oder Cammer-Gerichte wider Bürgermeister und Rath veluti immediatum Imperii membrum ein und auszuführen/ sie demnach/ diesem allen ohngachtet/ wider sie in ermeldter null und nichtiger vermeynten Mandat-Sache bey der Eölnischen Nunciatur sive dessen zeitlichen Administratore pro Sententia excommunicationis immerfort anzuhalten nicht unterliessen; Gleich wie sie nun zu dem ersten/ als ein Status Imperii ex Jure ac Superioritate

1698.

1698.

rioritate territoriali befigt / und dem Capitulo dergleichen Festivität Anordnung im geringsten jemalen gestanden/oder gestanden/nicht weniger auch/so viel obgedachte Hospitationes, absonderlich deren ausser der Strittis-Immunität gelegenen Häuser/betriffet/es neben dem/das obangedeuteter massen also verglichen/ ebenfalls eines ausgezeichneten Rechts seye / Dechant und Capitulum auch selbst pro temporali prætensio gravamine es gehalten/ und also denenselben nicht allein keines weges nicht gebühret hätte/Bürgermeister und Rath als Laicos, und zwar am wenigsten in causa ista per se Laicali, politica ac temporali, vor den geistlichen Richter anmaßlich zu ziehen. Weilen nun aber Bürgermeister und Rath bey der Eöllnischen Nunciatur sich einzulassen / und dem Römischen Reich dardurch zu präjudiciren/ein vor allemal nicht gemeynet/hingegen doch zu besorgen/wann vom Römischen Reich sie nicht luccurrirer würden/ sie einander nicht zu gewarten haben dürfften / als daß er-meldter geistlicher Nunciatur Administrator endlich die Excommunications-Censur und Sentenz gegen sie fulminiren würde / also sünden sie sich höchst gendühiget / ihren Recurs zu der löblichen Versammlung zu nehmen/und zu bitten/sich ihrer deßfalls/ und wegen dabey verstreuten allgemeinen Reichs-Ständen/Wesens / anzunehmen / Dero Reichs-Gutachten an Ihro Käyserl. Majest. darüber abgeben zu lassen/indessen aber auch ob moræ periculum mehr besagte Eöllnische Nunciatur, und deo Administratorem Herrn Petrum Josephum Franken dahin / daß die zumalen nichtiglich erlassene Mandata er revociren / und erwehnten Dechant und Capitulum zu ferneren Käys. Maj. und Dero höchsten Reichs-Gerichten hinweisen solte/ ernsthaft anzumahnen/von allen künftigen Attentatis zu dehortiren / und sonst alle dienliche Mittel dessenhalben kräftig an Händen zu nehmen.

Wiedergericht contumit die zwischen dem Magistrat und der Bürger-schaft zu Hamburg obhandene Streitigkeit nicht allein sondern selbige wird und noch vortretet.

In der Stadt Hamburg thaten sich ausser denen eine Zeit her zwischen dem Magistrat und Bürger-schaft gewesenem Strittigkeiten noch einige neue hervor/indem die Bürger-schaft den 17. April. einen neuen Rathsherrn / Walthern Bachhof / wider des Magistrats Willen erwählte / der sich aber von dar weg und nach Stade auff eine Zeitlang erhoben/umb von dar der Sache Ausgang zu erwarten; Den 20. Junii erwählte dieselbe nach unterschiedenen zwischen dem Magistrat und ihnen gewechselten Schrifften noch einen andern / Harbard / einen vornehmen Kauffmann / welchen aber der Magistrat so wenig als den vorigen annehmen oder confirmiren wolte. Den 6. Jul. ließen die Ober-Alten die Bürger-schaft durch alle Unter-Küster in denen Kirchspielen bey ihrem Bürger-Eyd fordern / den andern Tag an gewöhnlichem Ort und Stelle zu erscheinen; welches auch geschehen / und ward zwar davor gehalten/daß gemeldte beyde neu-erwählte Rathsherrn bey derselben den Eyd ablegen würden; Aber die Bürger-schaft hat solches damahl an die Seite gesetzt/und die Banco-Sache vorgenommen/da es endlich nach vielem und weitläufftigem disputiren und reden so weit gekommen / daß sie beschlossen / das Geld in Banco zu zahlen / und das Korn zu messen. Weil auch das darzu gehörige Protocoll gar zu weitläufftig / so wurden etliche deputiret / welche aus demselben et-

1 heatri Europæi XV. Theil.

ne genaue Specification ausziehen solten / damit man sehen könnte / was für Schaden geschehen / und wer jährlich die Administration geführet. Über dieses sind einige deputiret worden/welche der Stadt Holsung besichtigen solten / weil man vorgegeben/daß dieselbe sehr ruiniret wäre. Den 14. Jul. ist bemeldte Bürger-schaft abermal zusammen gekommen / und bis 10. Uhr des andern Tages beisammen geblieben / da sie dann einen gewissen Rathsherrn/welcher die Aufsicht über die Holsung gehabt/unter die Krone kommen lassen/ und auff 16. Puncten befraget / und weil er sich nicht gungsam verantworten können / so ist er von der Bürger-schaft mit des Raths Genehmigung suspendiret / und ihm das Rathhaus / wie auch der Kirchen-Stand/verbotten worden.

Den 4. Aug. seyn 2. Personen aus dem Rath von der Bürger-schaft unter die so genannte Krone gefordert/ und wegen des bey dem Stadt-Schölse begangenen Unterschleiffs auff viele Puncten befraget worden; weil sie sich aber auch nicht zur Gnüge verantworten können/so ist der eine mit vierfältiger Erstattung des zugesetzten Schadens / und der andere auff 6000. Marek gestraffet worden; Dem Holz-Förster aber / welcher auch grosser Untreue beschuldiget worden / hat man gegen einen Vorstand von 10000. Marek ein freyes sicheres Geleit versprochen.

Als auch von Anno 1686. her den 19. Aug. zu Hamburg ein Dancktag gefeyert worden / weil in gedachtem Jahre an selbigem Tage Se. Königl. Maj. zu Dennemarek von der Stadt abgezogen / so ist den 4. Aug. von der Bürger-schaft beschlossen / an statt dessen im Sept. einen Buß- und Betttag zu halten / solches auch dem Ministerio angedeutet worden; Da hergegen der Magistrat den 17. Aug. durch ein öffentliches Mandat kund gemacht / daß wegen des am 19. dito einfallenden Danck-Festes die Zusammentunft der Bürger-schaft bis auff den 22. Aug. solte verschoben werden. Allein die Bürger-schaft hat sich nichts daran gethehet / sondern ist den 18. besagten Monats auff dem Rathhause erschienen / und hat den regierenden Bürgermeister / Herrn Lütken / zu zweymalen ersuchen lassen / sich nebst dem Rath bey ihnen einzufinden; welcher ihnen aber vermelden lassen / wofern die Bürger-schaft versprechen würde / den Rath nicht in verschlossenen Thüren zu halten / sondern die Raths-Glieder ungehindert zu und abgehen zu lassen / auch nichts neues auff's Tappet zu bringen / es wäre denn vorher durch alle Collegia gegangen / so wolte er mit seinen Collegien auff dem Rathhaus erscheinen. Worein aber die Bürger-schaft nicht gewilliget / sondern laut des am 4. Aug. gemachten Schlusses das Danck-Fest nicht gefeyert / auch den vorhergehenden Tag die Küster auff das Rathhaus fordern lassen / und ihnen befohlen / nicht zu Vorbereitung des Danck-Festes zu läuten. 17. Hierauff sind sie des Nachs umb 11. Uhr von einander gegangen/nachdem sie 4. Schlüsse gemacht: (1) Dem Ministerio anzudeuten/daß dasselbe das Danck-Fest nicht halten solte. (2) Die Kirchen zu dem Ende zu verschliessen. (3) Dem Bürger-Capitains anzufagen / daß sie die Thore wohl verwahreten / und (4) solten die Ober-Alten den 18. dergern andeuten / den 19. Aug. bey Verlust

1698.

112

threr

1698.

ihrer Ehren Aempter auff's Rathhaus zu kommen. Diesem zu Folge hat sich die Bürgerschaft am bestimmten Tage frühe um 8. Uhr/ wieder sehr stark eingefunden/ woben auch die Obristen und 32. Capitains auff dem Börsen-Saal gewesen/ welche 4. Compagnien Bürger auff die Wälle geschickt/ und eine Compagnie vor das Rathhaus postiret/ alle Unordnung zu vermeiden. Endlich hat sich auch nach vielem citiren/ der Magistrat Nachmittags um 6. Uhr eingestellt/ und wurden die Thore eröffnet.

Den 20. Augusti Nachmittags um 1. Uhr ist die Bürgerschaft von einander gegangen/ nachdem sie nachgesetzte Punkten resolviret: 1. Härte die Bürgerschaft mit Mißvergüngen vernommen/ daß E. E. Rath/ auff Ansuchen der Ober-Alten und Collegien/ gestern nicht auff's Rathhaus gekommen/ vielweniger die Thore/ nach dem alten Herkommen/ verschlossen lassen. 2. Demnach der Präsidiende Bürgermeister die Bürgerschaft auffgehalten/ und dem Rath/ auff dem Rathhaus zu erscheinen/ nicht anmelden lassen/ es aber damit entschuldiget/ daß ihm nicht zustünde/ den Rath zu fordern/ so sollte dieses ins künfftige von keinem Bürgermeister in seinem Amt geschehen. 3. Sollte E. E. Rath niemahls/ wider den Bürger-Schluss/ ein Placat, wie vor drey Tagen geschehen/ ohne der Ober-Alten und 180ger Einwilligung/ anschlagen lassen. 4. Weil auch E. E. Rath sich einige Zeit her allen Bürgerlichen Resolutionen widersetzet/ und dadurch allerhand Schwierigkeiten entstanden/ so wolle die Bürgerschaft von demselben vernemen/ ob er mit der Bürgerschaft in einem Schiff stehen/ und also Eyd und Pflicht gemäß sich bezeigen wolle. 5. Rodrigo Böhmer/ weil Er in dem Collegio der 180ger/ und an andern Orten/ grobe Schmähe-Worte gegen die Ober-Alten und Bürgerschaft wegen des Danck-Fests ausgestossen/ so sollte seine Person/ wenn man derselben habhaft werden kan/ wie auch sein Haab und Gut/ gleich in Versicherung genommen/ und durch den Fiscal schleimig der Proceß gemacht werden. 6. Joh. Wänner/ weil er wider den Bürger-Schluss und Verbott/ als Kirchen-Vorsteher/ die Glocken zu dem gestrigen Danck-Fest läuten lassen/ so ist er hiermit seiner Capitain-Charge und Ehren-Aempter entsetzet. 7. Peter Bürgermeisters Sache/ weil er sich erbotten/ bey nächster Zusammenkunft sich einzufinden/ wäre angestellet. Den 1. Sept. ward die Bürgerschaft wieder versamlet/ und blieb bis auff 3. Uhr Nachmittags des andern Tages/ und also 26. Stunden lang/ auff dem Rathhaus beyammen/ mit dem Magistrat in ein Schiff/ nach ihrer Redens Art/ zu treten. Die Punkten/ welche sie dem Rath damahls übergaben/ sind gewesen: 1. Daß der Magistrat/ weil er mit der Bürgerschaft jüngsthin sich resolviret/ in ein Schiff zu treten/ die Kayserl. Commission verhindern möchte. 2. Sollte gedachter Magistrat die von der Bürgerschaft erwählte Raths-Herren in Eyd nehmen. 3. Soll ein Quart vom Hundert/ vor die Soldaten/ welche in 14. Monaten kein Geld bekommen/ und nirgends keinen Credit mehr haben/ gegeben werden. 4. Möchte sich der Rath/ wegen der Kirchen-Sachen auff dem Hamburger-Berg zustimmig erklären. 5. Wolte man dem Rath

nach alter Gewohnheit/ bey versamleter Bürgerschaft einen freyen Abtritt vergönnen/ doch mit der Bedingung/ daß derselbe/ gleichwie die Ober-Alten und Bürger zu Haus speisen/ und denn wieder mit jenen auff dem Rathhause erscheinen sollte. 6. Ist wegen des streitigen Bau-Besens Gegentheils anbefohlen worden/ mit seiner Nothdurfft einzukommen. 7. Soll an statt des bisherigen Danck-Fests ein Fast-Buß- und Betttag gehalten werden. Von welchen 7. Punkten der Rath den 3. 5. und 7. gewilliget; die übrigen aber verworffen. Weil nun die Bürgerschaft damit nicht zu frieden gewesen; so hat dieselbe auch den Punkt wegen Eröffnung der Thüren nicht halten wollen. Über dieses hat sie/ weil der Rath ihre beyde Raths-Herren nicht confirmiret/ auch den dritten an Lic. Xevers Stelle/ nemlich D. Schröder erwählt. Gedachter Lic. Xever ist zwar mit einer Suppliq dargegen eingekommen/ welche aber nicht gelesen worden.

Den 22. Sept. war die Bürgerschaft abermals bis auff den andern Tag beyammen/ und wolte des Raths Proposition nicht eher anhören/ als bis beyde von derselben erwählte Raths-Herren in Eyd wären genommen worden. Der dritte Raths-Herr/ nemlich D. Schröder/ wolte auff ihr Begehren nicht auff dem Rathhause erscheinen/ daher sie ihn zu aller fernern Bedienung vor unüchtig erkläret. Weil nun der Rath sich hierzu keines Weges verstehen wolte/ so ließen die Bürger obgedachte 2. Raths-Herren auff's Rathhaus holen/ und unter der Erone den Eyd abstaten. Forderren darauff die beyden jüngsten Raths-Herren/ von Summ und Bohn/ unter die Erone/ mit Andeutung des Bürger-Schlusses/ sie sollten beyde in Eyd genommene bey dem Rath einführen/ oder alsofort suspendiret werden/ welches sie auch zu Vermeidung der Suspension gethan haben. Worauff ermeidte Bürger dem Rath folgenden Schluss überbringen lassen/ daß dem Präsidienden Bürgermeister angedeutet würde/ beyde beydige Raths-Herren auff künfftigen Montag/ bey Straffe der Suspension auff's Rathhaus zu fordern/ welchen der Magistrat zur Antwort wissen lassen: Es bedürffte des harten Tractaments nicht/ und wolte man ihnen ordentlich/ so wohl als den andern ansagen lassen.

Den 8. Octob. ist bemeldte Bürgerschaft wieder versamlet gewesen/ die aber des Raths Proposition nicht anhören wollen/ bevor sich derselbe/ wegen der vorigen Bürger-Schlüsse einstimmig würde erkläret haben. Hierauff ist dieselbe in die Kirch-Spiele zusammen geretten/ und resolviret/ des Banco-Schreibers Aldach speciem facti drucken zu lassen. Indessen ist von Jhr. Kayserl. Majest. ein gar hartes Schreiben angelanger/ weil man sich noch immer geweigert/ die Commission anzunehmen. Es haben auch die Subdelegirte Ministri denen Ober-Alten und beyden Gelehrten angedeutet/ sich bey Vermeidung Jhr. Kayserl. Majest. höchsten Ungnade/ der Bürgerschaft zu enthalten/ über dieses soll ein jeder Ober-Alter in 2000. Thaler Straffe verfallen seyn/ weil sie sich der Commission widersetzet/ worüber dem König in Schweden/ und dem Nieder-Sächsischen Erath die Execution auffgetragen worden.

Den 3. Novemb. hat sich die Bürgerschaft zu Hamburg abermal versamlet/ und den Vortrag

1698.

des

1698.

des Magistrats angehört/ welcher in einem doppelten Graben Geld und doppelten Hauer Schilling bestanden. Es hat aber die Bürgerschaft darauff nichts beschloffen/ sondern nachfolgende Punkten in die Kirch Spiele gebracht: welche jedoch/ weil sie zu zeitlich von einander gegangen/ weder zur Mündigung gekommen/ noch dem Rath übergeben worden; es waren aber folgende: 1. Daß die Syndici solten vorgefordert/ und eydtlich befraget werden/ ob und wer an Förderung der vorhabenden Commission Theil habe. 2. Solte der Rath ein Concept entwerffen/ und solches wegen Ablehnung der Commission an Jhr. Käyserl. Majest. schicken/ welches aber vorher in der Bürgerschaft solte verlesen werden/ ob es also bleiben oder geändert werden solte. 3. Solte der Buchdrucker/ welcher das Edict wegen der Käyserl. Commission, so ihnen die Herren Commisarien zugestellet/ gedrucket/ und die Buchbinder/ so es verkauft/ auff Rathhaus gefordert/ und befraget werden/ wer ihnen solches zu thun/ die Macht gegeben. 4. Ob dem Rath wissend/ daß Unruhe und Aufruhr in der Stadt wäre/ und möchte man bekande machen/ wer solche veranlasset. 5. Des gewesenen Ban- u. Schreibers Aldach species facti solte schleunigst zum Druck befördert werden. 6. Die Rathsh. Herren Wahl solte man ausssetzen/ und der Rath darinn nichts unternehmen. 7. Wegen der Chur-Brandenburgischen Gelder/ möchte der Rath leidliche Termine bedingen/ weil noch viele Gelder ausstünden. Auch solte man Se. Churfürstl. Durchl. gebührend ersuchen/ daß Dieselbe aus Dero Landen einiges Getreide möchte abfolgen lassen. 8. Solte der Rath fernere Mühe anwenden/ daß man der Käyserl. Commission möchte entzüriget seyn. 9. Solte ein Quart vom Hundert/ die hiesige Garnison darvon zu bezahlen/ gewilliget werden.

Was die jetzt etlichmal gedachte Käyserl. Commission belanger/ so ist an dem/ daß Jhr. Käyserl. Majest. solche zu Dinlegung der bisher entstandenen Mißhelligkeiten zwischen dem Rath und Bürgerschaft angeordnet/ und selbige dem Nieder- Sächsischen Craiß/ Ausschreib- Amt aufgetragen/ so auch zu dem Ende zwar Dero Gesandten nach Hamburg abgeschickt/ und diese darauff den 1. April gedachte Commission dem Magistrat und Bürgerschaft durch den von Bissenheim/ so im Namen des Schwedischen Directorii das Wort geführt/ eröffnet/ aber keinen Ingress gefunden/ bevorab da Se. Königl. Majest. zu Dennemarc sich selbiger ebenfalls entgegen gesetzt/ und durch Dero Residenten Hn. von Bincker/ nach dem er zween Deputirte des Rathes zu sich kommen lassen/ protestiret/ auch die Protestation selbst im Namen seines Königs ihnen überreicht/ in welcher unter andern enthalten/ daß wofern man sich der Käyserl. Commission submitiren wolte/ Jhro Königl. Majest. in Dennemarc solches vor einen Bruch des Pinnebergischen Vergleichs/ wie auch aller übrigen mit der Stadt Hamburg auffgerichteten Recessen halten würden. Und ob wohl Jhr. Käyserl. Majestät in einem von Wien den 21. Martii abgelauffenen Schreiben Se. Königl. Majest. erinnert/ sich in diese Sache nicht zu mengen/ noch Dero hohe Autorität bey dem Craiß und Reich solcher gestalt auff die Spizen zu setzen/ sondern vielmehr der gedachten Commission

ihren völligen Lauff zu lassen/ um dadurch dem gesammten Röm. Reich zu zeigen/ daß Sie auch ihres Orts dessen Tranquillität und Conservation zu verschaffen unangesehet geneiget wären; So hat doch von Königl. Dänischer Seiten behauptet werden wollen/ daß die Stadt Hamburg so wohl wegen dero Situation, als auch des Anno 1686. erneuerten Pinnebergis. Recesses Jhro unterthänig wäre/ und haben demnach Se. Königl. Majest. hierwieder durch Dero Rath und Residenten zu Wien/ Herrn Urbich/ protestiren und derselben beyfügen lassen/ daß widrigenfalls Se. Königl. Majest. auff Mittel und Wege bedacht seyn müßten/ sich dargegen zu verwahren. Der Hollstein- Stuckstädtische Gesandte hat hiervon gleichfalls der Reichs- Versammlung zu Regensburg Nachricht gegeben; wogegen der Hollstein- Gottorfische Gesandte hinwieder eine förmliche Protestation abgelegt/ und gezeigt/ daß solches einseitiges Königl. Vornehmen gegen mehr gedachte Stadt Hamburg ein wider die Communion und Recessen laufendes Werk sey/ so Se. Königl. Majest. nicht so wohl/ als seinem Gnädigsten Herrn zu käme. Es haben aber nichts desto weniger Jhr. Käyserl. Maj. an gemeine Stadt und Bürgerschaft allergnädigst rescribiret/ sich der angeordneten Commission gebührend zu unterwerffen/ und vor derselben ihre Angelegenheiten bescheidenlich vorzutragen/ nach Inhalt hiernächst stehenden Käyserl. Patents:

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser etc. etc. Zügen der gesammten Bürgerschaft/ Aemtern und Collegiis in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Hamburg/ denen Unser öffentlicher Kayf. Brieff/ oder dessen authentische Abschrift/ dero Wir eben den Glauben gleich dem Original selbst zugestellet haben wollen/ fürkommt/ hiemit zu wissen/ und habt ihr euch vorhin gehorsamst zu erinnern/ wie das Wir unter andern Unserm Kayf. Allerhöchsten Ampt obliegenden schweren Sorgen/ jederzeit dahin getrachtet habe/ Unsere und des H. Reichs Stadt Hamburg in beständigem Wohlstand zu erhalten/ alle derselben von aussen her so wohl/ als durch innerliche Mißverständnissen und Verunruhigungen zugestossene Gefährlichkeiten und Machinationen/ so viel möglich gewesen/ zeitlich abzuwenden/ und zu dem Ende verschiedene heilsame Verordnungen ergehen lassen/ sonderlich aber noch letzthin den 23. Octobr. 1696. Unsere Kayf. Commission wegen deren damahl und auch noch etliche Jahr vorher sich geäußerten Mißverständnissen zwischen dem Rath und euch/ der Bürgerschaft/ angeordnet/ und selbige der ausschreibenden Fürsten des Nieder- Sächsischen Kreyses Lieb. Ed. Id. aufgetragen; dabey auch niemahlen einig anderes Abschen geführt haben/ als mehrgedachte Unsere und des H. Reichs Stadt Hamburg/ und einen jedweden derselben getreuen Bürger und Inwohner bey ihren wohlhergebrachten Statutea, Privilegiis/ Freyheiten/ Ruhe und Wohlstand zu conserviren und zu erhalten/ daß Wir also der gänglichen Zuversicht hierauf gewesen seynd/ es würde ein jeder von euch solch Unsere Reichsväterliche Vorsorge mit geziemendem unterthänigstem respect erwogen/ Unserer Kayf. Commission und übrigen zu eurem selbst eigenem Besten angesehen

1698.

1698.

heneu Kayf. Verordnungen sich submittiret und unterworfen haben. Nachdem uns aber das Widerspiel/und zwar dahin höchstmissfälligt zu vernehmen gewesen / das ihr Eingangs gedachte Bürgerschaft mit Hindansetzung Unserer an euch erlassenen gemessenen Kayserlichen Befehlen / nach eurem Belieben die Raths-Glieder ab- und eingesetzt / dem Magistrat sein Salarium entzicket / denselben / und einen jeden dessen Person auf eine niemahls erhörte Manier für euch zur Verhör citiret / und da derselbe nicht eures Willens gewesen / sie in einem Zimmer eingeschlossen behalten/euch über ihm Magistrat zu stauwären anmasset / eure Bürger-Schlüsse dahin gemacht / das die künfftige Raths-Wahl nicht mehr von dem Rath/sondern von euch / der Bürgerschaft geschehen soll/undsonsten in verschiedene andere aufwieglersche / und wieder alle Rechte / Statuten und die Vernunft selbst streitende Art euch aufgeführt / sonderlich aber ihr / offermeldete Bürgerschaft/mehrgedachter Unserer Kayserl. Commission in keine Weis noch Wege nicht geleben / noch dieselbe gebührend annehmen wollet / ja euch ungeschener heraus gelassen/es gehe auch/wie es wolle / selbst in der Sachen zu verfügen / was sich nach dem Zustand eures Stadt- Wesens gebühren werde. So haben Wir Unser über solch von euch erfolgtes tumultuös und den äussersten Untergang der ganzen Stadt und euren selbst eigenen Ruin nach sich ziehendes/und daher höchst straffbares Verfahren geschöpftes ungnädigstes Mißfallen nicht nur hiemit öffentlich zu erkennen geben / sondern euch auch alles Ernstes dasselbe verweisen / und benebens anbefehlen lassen wollen / das ihr sammt und sonders offermeldete unsere der Kreysß-Anschreibenden Fürsten Ebd. Ebd. Ebd. aufgetragene Kayf. Commission, ohne einigen ferneren Anstand / annehmet und erkennet / derselben in allem schuldigste Folge/wie nicht weniger Ihme dem Magistrat allen geziemenden Respect und Gehorsam erweist / euch aller bisherigen Beunruhigung und tumultuörens enthalter/und vielmehr friedlich/und mit Bescheidenheit eure Nothdurften vor sothaner Unserer Kayf. Commission vorund anbringen; worauf Wir so dann die Justiz solcher gestalt ertheilen wollen / das sich niemand deshalb zu beklagen / die geringste Ursach haben werde. Alles bey Vermeidung Unser Allerhöchsten Kayf. Ungnade/ Verlusten Privilegien und Zünfften / auch anderer empfindlicher und ohnansbleiblicher Bestrafungen. Darnach ihr euch zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen werdet. Geben Wien den 22. Junii 1698.

Es haben auch die Herrn Subdeleorte zu Anfang des Decembr. eine Erinnerung gerhan / an die Ober-Älter und gesammte Bürgerschaft ins gemein/und ins besondere an die Gelehrte / eine löbl. Kauffmannschaft / auch alle und jede Bürger-Capitains sammt Zünfften und Kennern der Handwerker/ um gegenwärtigen gefährlichen Zustand der Stadt/ obhabenden theuren Pflichten nach/ wohl zu Herzen zu nehmen / und zu überlegen / welcher Gestalt/wann man sich durch unbedachtsame Rathschläge ferner sollte verleiten lassen in der bisherigen Widersetzlichkeit noch weiter fortzufahren / und dadurch zu unvermeidlicher Publication der bereits allhier vorhandenen so ernstlich und nachdencklichen Kayf. Verord-

nungen / die Commission gleichsam zu forciren/ es hernach in Dero Händen und Vermögen nicht mehr stehen könnte / deren Lauff und Wirkung zu hemmen / sondern sie allerdings versichert seyn müssen / das/was ungegründete widrige Einbildung sich auch ein und anderer disfalls in den Köpff möchte gesetzt haben / man Mittel und Wege schon würde ausfinden wissen / denenselben einen solchen Effect zu beschaffen / wie es die allerhöchste Kayf. Autorität und Dero Commission schuldigster geziemender respect billich erfordern muß / dahingegen man sie dann auch nochmahlen aufrichtig und ohne einige reservation wolte versichert haben / wie das so wenig Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayf. Maj. als Dero Höchst-verordneten Commission jemahls in den Sinn gekommen / daher auch am allerwenigsten das Absehen hieby dahin gerichtet / hiesige mittelbare Obrigkeit / die doch nicht minder / als die Höhere/von Gott eingesetzt / bey etwa unvermuthlich intendirender unmaßigen und unziemlichen Expotenz und Dominat. oder auch jemand aus deren Mittel / so in seinem Ampt culpable und straffbar möchte können erfunden werden / lediglich zu souteniren/ oder wider Gebühr für denselben zu sprechen/dagegen aber die Ehrliebende Erbgesessene Bürgerschaft deren Freiheit / Privilegien und Gerechtfame einiger massen zu kräncken / zu unterdrücken / ja gänzlich aufzuheben / oder auch sonst jemand in seinem wohlgegründeten Rechte auf einigerley Weise zu präjudiciren / besondern es dabey einigen andern Zweck niemahls gehabt / oder noch habe / als durch unparteyische Rechtsübliche Untersuchung ausfindig zu machen / bey welchem Theile die Schuld der bisher eingerissenen Wüßhelligkeiten und schädlichen Unordnungen eigentlich haffte / folglich aber mit allem Stimpff/auch ihrem selbsteigenen guten Beyrathen diejenige gute Harmonie und Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern wiederum einzuführen und zu befestigen/dadurch an diesem so wichtigen Ort vorige Ruhe/ Fried und Wohlstand nicht allein wieder hergebracht/ sondern auch noch weiter erbauet / und zu mehrern floriranten Aufnehmen immer mehr und mehr der Weg gebahnet / und beständig erhalten werden möchte. Welchem nach / als die Bürgerschaft den 7. Dec. abermahls beyammen war / der Magistrat derselben vorgetragen / das man die Herrn Subdelegirte zum wenigsten hören müste / da es dann geschehen könnte/das man der Commission noch möchte überhoben werden. Aber es blieb dabey / das man von keiner Commission hören wolte / ob gleich gedachter Magistrat. aus der Herren Subdelegirten Schrifften / ihnen beweglich zu verstehen gegeben / das nicht allein / etliche 1000. Mann in die 4. Lande rücken/sondern man auch ihre Effecten anhalten/die Stadt einschließen / und durch Avocatoiren die Handwercks-Bursche abfordern würde / anderer Consequentien, welche bey diesen ohne dem schlechten Zeiten erfolgen könnten / zu geschweigen. Es war auch eine grosse Anzahl vornehmer Bürger/wieder Gewohnheit / auf dem Rathhause/komen aber nichts ansprechen/als das das Kirch-Spiel zu St. Catharinen sich vor die Commission erkläret / so aber von den andern überstimmet worden. Und geschah endlich / das im Januario des folgenden

1698.

Jahrs

1698.

Jahres 1699. (welches man/umb die Connexion der Sache desto süßlicher bey einander zu behalten/ hier zugleich beysetzen wollen) der Magistrat nach vorhergegangener Communication mit der Bürgererschaft umb Aufhebung der Commission vermittelst folgenden Bitt-Schreibens bey Ihr. Käys. Maj. allerunterthänigst angehalten: E. Käys. Maj. mit diesem allerunterthänigst gehorsamst vorzukommen/ werden wir unumgänglich veranlassen durch die von E. Käys. Maj. auff die ausschreibende Durchleuchtige Fürsten des Hochlöblichen Nieder-Sächsischen Craises allergnädigst verordnete Commission, und von deren allhier anwesenden Hochansehnlichen Herren Subdelegirten deren jüngsthin nach und nach gethanen Proposition angeführte harte und schwere Bedrohungen auch Abdingungs-Reservationes, sowol wider die gelehrte hiesige Ober-Älten/ als sämtliche Zünften/ Gülden und Ämter/ auch ganze Bürgererschaft/ welche uns dergestalt in Sorgen und Bestürzung setzen/ daß wir hierüber verzagen müßten/ wann nicht bey solchen Angstis uns noch consolire/ daß Euer Käys. Maj. weltbekannte allerhöchste Clemence für die sich Demüthigende niemals inexorable zu seyn/ auch das vornehmste Kennzeichen Käys. Güte darinn zu bestehen pfleget/ daß jedweder Reichs-Stand bey seinen Rechten/ Statuten/ selbst besetzten Reccessen und Herkommen/ und wohl hergebrachten Verfassungen geschüzet und conserviret werde/ und dahin Dero allergnädigst selbst besetzten Wahl-Capitulation sich zu erfreuen habe. Wann nun aber/ Allergnädigster Käyser und Herr/ zwischen uns und hiesiger Bürgerchaft/ wie etwan mit Unfug angebracht/ Weisheitsigkeiten/ Einzweyungen und Differentien obhanden seyn/ zu deren Hinlegung es eben keine Commission bedürffen möchte/ sondern was bisshero von uns und der Bürgerchaft zu Conservacion des gemeinen Stadt-Wesens und Abstellung einiger höchstschädlich eine Zeitlang eingeschlichenen Mißbräuchen unumgänglich angefangen/ auch wol abgethan/ und hingelegt werden könnte/ worzu E. Käys. Majest. laut Reichs-Hofraths-Protocoll de Anno 1693. 15. Dec. uns vormals selbst angewiesen/ als wir selbst uns dazu berechtiget ermeßen/ daher so unnöthig als höchstnachteilig seyn dörfte/ deßwegen dieser Stadt schwere Ungelegenheit zuzuziehen/ solches aber dadurch geschehen würde/ wann in dergleichen in dieser Stadt Verfassung hinein lauffenden Sachen frembde Disposition adhibiret/ und durch solche Untersuchung interiora ex arcanis civitatis entdeckt und kund werden solten/ da doch E. Käys. Majest. uns und diese gute Stadt bis dahin allemal allergnädigst damit verschonet/ und derselben den gewünschten Ruhestand gleich andern Ständen des N. Reichs aus Reichs-väterlich angebohrner Gnade bisshero mildest gegönnet/ welcher aber dadurch gänglich aufgehoben würde/ wann die Hochansehnliche Herren Subdelegirte anhero uns und hiesige Bürgerchaft bey ihrer gerechsamten Befugniß als Aufwiegeler und Zummiltanten angeben/ und dabey den geringsten Eintrag thun solten/ darumb/ daß die Bürgerchaft nebst uns sowol bey ihrer Banco als

anderen Collegiis die übele Administration untersuchen/ und darinn Wandel zu schaffen/ Reccessen und Herkommen gemäß bisshero beschäfftiget gewesen/ wie dann solches zustehendes Recht E. Käys. Maj. keinem Stande des Reichs und denen Crais-ausschreibenden Fürsten nicht wehren/ daß sie ihre treue Bediente und übele Haushalter bisshewilen heimzusuchen/ und dem Befinden nach Krafft habender hoher Landes-Jurisdiction und Cognition abjustrafen pflegen; Solchem nach und da Ihre Käys. Maj. von einigen Ubelgesinnten/ oder hiesigen warhastigen Zustandes nicht allerdings kündigen/ viel zu milde berichtet/ wir auch von keiner andern Unruhe wissen/ als daß uns die per falsa narrata zugezogene Commission unverschuldet aufgelegt/ und unsere Bürger für solche Leute/ wie sie allhier in öffentlichen Patenten ganz unersündlich debitiret/ angesehen und beunruhiget werden wollen/ wie dann auch keine Ursache noch Kläger/ welche sonst den ordentlichen Weg Rechtens einher gehen müssen/ vorhanden noch zu finden seynd.

So imploriren wir in allerunterthänigster Devotion hiermit auff demüthigste/ der von E. Käys. Maj. auff die ausschreibende Durchleuchtigste Fürsten des Hochlöbl. Nieder-Sächsischen Craises dieser Stadt Domestiquen und innerlichen Angelegenheiten halben verordneter Commission uns allergnädigst zu entheben/ und seynd nunmehr der getrübten allerunterthänigsten Zuversicht/ es werden Euer Käys. Maj. allergnädigst geruhen/ dieselbe also nicht allein nicht fortsetzen zu lassen/ sondern auch die occasione derselben von den Hochansehnlichen Herren Subdelegirten andrenende execution ohne Schuld und Ursachen in hohen Käys. Gnaden zu inhibiren und einzustellen/ dabeneben die etwa gegen uns/ gemeine Stadt/ samt oder sonders geschöpffte Käys. Ungnade aus Reichs-väterlicher Milde und Güte schwinden und fallen/ folglich diese Stadt bey ihren innerlichen Verfassungen allerhuldreichst zu lassen/ gestalten Euer Käys. Maj. hierumb und umb allergnädigste Revocation und Einstellung von hochgedachter Käys. Commission, und alles dessen/ was davon dependiret/ wir allerunterthänigst gehorsamst nochmals ansehen; umb Euer Käys. Maj. werden wir solche allergnädigste Erhörung und Bezeigung mit aller fernern treuen gehorsamsten Devotion zu verdienen uns allerunterthänigst angelegen seyn lassen/ gleich wie wir in Darlegung deren möglichen Preuven niemalen ermangelte/ und insonderheit durch die bey neulichen zweyen Reichs-Kriegen mit aller empfindlichster Schwächung unsers Cammer-Guts und gangen Stadt-Vermögens übernommene und abgetragene so excessive Geld-Alligata verhoffentlich solcher gestalt erwiesen haben/ daß wir auch deßfalls uns und gemeine Stadt Dero Käys. Gnade umb so vielmehr versichert halten können; Von dem allmächtigen Gott Derselben langes gesundes Leben samt sters florirender Regierung und allen selbst erwünschenden Käys. Hochwesen inbrünstig anwünschende/ Sie auch dessen sichern Obhut hiemit getreulichst empfehlend.

1698.

Schweizer.

1698.

Schweizerische Geschichte.

1698.

Die Streitigkeiten zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen werden verlichen.

Der Französische Gesandte Mr. Amelot reiset ab.

Extraordinari Zusammenkunft wegen der Differenzen zwischen Schaffhausen und Oesterreich

abgethan werden

In diesen ist erinnerlich / was in dem vorigen Jahre zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen durch Gelegenheit von einer gehaltenen öffentlichen Procession vor Mißthelligkeit erwachsen; zu welcher Beylegung dann nachdem bishier war gearbeitet worden / so ist die Sache endlich von beyderseits Religionen Deputirten dahin verglichen worden / daß die ehemahlige Tractaten von Nostbach dergleichen Processionen halber widerholet / alles was vorgegangen an beyden Seiten in Vergessenheit gestellet / und vorige gute Freund- und Nachbarschaft erneuert / mithin einem jedwedem sein Recht vorbehalten worden: Wonächst auch die Stadt dem Abt ein Stücke Geldes zu einiger Ersetzung der gemachten Unkosten und erlittenen Schadens geben sollen / jedoch gleichsam aus eigenem Trieb / und ohne solches den Tractaten einzuverleiben.

Zu Ende des Februarii nahm der bisherige Französische Abgesandte Mr. Amelot, nachdem er von seinem Könige Erlaubniß bekommen zurück zu kehren / von den sämtlichen Cantons Abschied / dankete vor alle ihm erwiesene Freundschaft / bezeugete seine Hochachtung von der ganzen Nation, fügete hinzu / daß er verhoffte / es würde ihnen angenehm gewesen seyn / daß er die Vereinigung der Cantons mit der Cron Frankreich immer fester zu machen gesüchet / notificirte zugleich / daß der Marquis de Puissieux seinen Character künfftig bekleiden würde / und erinnerte / daß es ein neuer Beweis seyn würde / daß sie einen von Meriten und Geburt so qualificirten Mann wieder zu ihnen schicken.

Den 12. April nahm eine extraordinari Zusammenkunft der sämtlichen Cantons wegen des Cantons Schaffhausen Angelegenheiten mit Oesterreich ihren Anfang / wobei sich jedoch unterschiedene Catholische Cantons / als Uri / Schwyz / Unterwalden / Zug und Appenzell nicht einfunden. Gedachter Canton Schaffhausen brachte seine Beschwerden wegen Oesterreich der Länge nach vor / welche der Kaiserl. Abgesandte Baron von Neveu / von Punct zu Punct beantwortete: Nämlich / wegen Relaxation des Im Thurn wäre es eine verglichene Sache / und davon nichts mehr zu disputiren; was die Schaffhäuser zu ihrer Verwahrung vorbringen wolten / wäre er bereit anzuhören / und nach Wien zu berichten; die Arresten wider diesen Canton wären nicht wegen des Im Thurn / sondern wegen begangener unnachbarlicher und wider die Pacta laufsender Contraventionen vorgenommen worden; wegen der verpfändeten 4. Dörffer / bliebe Er schlechter Dings bey der vorigen Erklärung / und wolte nicht einmal den Streit wegen beyderseits präetendirenden hohen Jurisdiction ausgemacht haben / mit dem Vorgeben / es wäre die bisherige Jurisdiction nicht verbindlich / sondern von purer Connivens gewesen.

Den 28. April ward besagte Tag-Satzung beschloffen / und diese Sache mit dem Kaiserl. Abgesandten Baron von Neveu folgender gestalt abgethan: Der Herr Im Thurn soll relaxiret werden / aber eine Urfehde abschweren / sich nicht zu rächen / oder jemand

deswegen zu beleidigen; seine Frau / Kinder und Güter solten in dem Schutz und Gewalt der Stadt Schaffhausen bleiben / und ihm jährlich 500. Reichth. zu seinem Unterhalt bezahlet werden: Über dieses hat sich der Baron von Neveu mündlich erklärt / daß er den Hn. Im Thurn weit hinweg schaffen wolte: Als diesem aber der Schluß dieses Vergleichs hinüberbrachte worden / begehrte er eine Bedenck-Zeit / und dabey noch dieses / daß man ihn bis auff Thengen / von wannen man ihn weg geholet / wider tieffern solte: Aber der Kaiserliche Gesandte ließ ihm durch seinen Secretarium sagen / er solte sich weiter nicht widerspenstig erzeigen / widrigenfalls würden Ihro Kaiserl. Majest. Dero Hand und Protection von ihm abziehen. Betreffend die verpfändete Dörffer / so würde die sämtliche Eidgenossenschaft dem Kaiser schreiben / und Ihro Majest. bitten / diese Sache zu prorogiren / oder eine legitime Commission zu schicken / welche mit allen Cantons die Sache ausmachen solte. Dem annoch vorhandenen Französischen Abgesandten aber wolte dieses etwas bedenklich anseheinen / und weil der neue Französische Abgesandte noch nicht angelanget war / er aber als schon Abschied genommen hatte / so schrieb er nichts desto weniger an den Canton Zürich / daß ihn wundere / daß man eine allgemeine Zusammenkunft ohne den Französischen Minister zu erwarten / angesetzet hätte / und er aus Respect gegen seinen Nachfolger derselben nicht könnte oder müste beywohnen. Die Sache von Schaffhausen schiene nur ein Deckmantel zu seyn / indem so viel nicht daran gelegen wäre / daß es eine allgemeine Zusammenkunft bedürfft hätte / möchten also selbige einstellen / oder doch die Sache / die Reformation der in Königl. Französ. Diensten stehenden Schweizerischen Trouppen belangende / bis zu Ankunfft des Königl. Ministers anstehen lassen. Welchem die Cantons geantwortet / daß die Sachen von Schaffhausen allerdings wichtig / und von solcher Conlequence wären / daß man sich nicht entbrechen können eine allgemeine Tagefahrt anzusetzen: Solte aber wegen der in Frankreich stehenden Trouppen etwas abzuhandeln oder zum Schluß zu bringen vorkommen / so würde man solches dem Königl. Abgesandten zu wissen thun lassen.

Indessen reiste der neue Abgesandte de Puissieux den 13. April von Nünningen nach Solothurn ab / und hat man durch das ganze Baseler Gebiech ihm zu Ehren im Bewehr gestanden / auch mit Salven aus Musqueten durch die Bauren / und aus Stücken von denen Berg-Schlössern begrüßet / und überall Zehrfrey gehalten. Den 19. dieo hielt er seinen Einzug zu Solothurn mit solchem Pracht / daß ein jedes Kleid seiner Pagen bis 1200. Pfund gefosset / bedanckte sich hiernächst gegen den Magistrat zu Basel wegen genossener Höflichkeit auff's freundlichste / und schickte den 20. an die von Zürich / als ausschreibenden Canton / das Königl. Creditiv, mit dem Ersuchen / daß man gegen den 25. Maji einige Deputirte nach Solothurn zu ihm senden möchte / um ihnen des Königs besondere Schreiben an die sämtliche Cantons und Dero Allirte einzulieffern / und dergestalt einen Anfang von seiner Function

welches den Franzosen nicht zum besten ge fällt.

Neuer Französischer Gesandter kommt zu Solothurn an.

1698.

zu machen. Welchem zu folge dieselbe auch auff genannten Tag erschienen/ und von ihm folgenden Inhalts angerebet worden.

Vortreffliche Herren / die Höflichkeit / womit sie mich / als einen Ambassadeur meines Herrn des Königes / bey meiner Anfunfft aufzunehmen belieben wollen / giebt den respect und die Zuneigung / so Sie annoch gegen Sr. Maj. Hohe Person bey sich hegen / sattfam zu erkennen / es verbindet mich aber mein / als eines Dieners / Ampt / im Nahmen Sr. Maj. Ihnen dafür Dank zu sagen. Und kan ich dieselbe versichern / das ich bey mir die größte Freude empfinde / vor einer so hochansehnlichen Versammlung / mich mit einem solchen Character bekleidet zu sehen / welcher mir Gelegenheit an die Hand giebet / diejenige Dinge zu verrichten / welche denselben zur Vergnügung gereichen können. Die Erkänntniß so vieler Freundschaft und Gewogenheit / welche ich seitdem ich mich in ihrer Nachbarschaft auffgehalten / genossen / wird mich auff's kräftigste antreiben / solche glückliche Coniuncturen auf alle Weise herfür zu suchen. Zwar was die Abhandlung der Staats-Sachen anbelanget / so werde ich weder die Hohe Vorsichtigkeit / noch das Geschick / alles auf's genaueste wahrzunehmen / wie der vortreffliche Ambassadeur / welchem ich in solcher Stelle folge / mit mir bringen. Ich hoffe aber gleichwohl / man werde so wohl meinen Eyser vor das Interesse meines Herrn des Königes loben / als auch Sie selbst werden meine Zuneigung vor Dero Republique mit Dank erkennen. Die Residenz / welche die Ambassadeurs Sr. Maj. bisher in Ihrer Stadt Solothurn genommen / haben ihnen jederzeit eine starke Inclination zu diesem ganzen löblichen Canton eingepflanzet. Allein / vortreffliche Herren / die vorige haben solche Inclination erst alsdenn bey sich gesetzt / nachdem sie sich schon etliche Jahre unter ihnen auffgehalten; ich aber bringe sie schon mit mir. Und damit ich die Wahrheit sage / so werden in dieser Versammlung wenig Leute seyn / welche nicht zu gleicher Zeit / indem sie an meiner Person einen Ambassadeur des Königes erkennen / auch einen alten Diener / einen von mehreren Jahren her bekannnen Freund / und einen solchen Mann finden / der schon lange gewohnt ist / diesen Staat zu ehren / und zugleich mit Hoch- und Werthachtung gegen jeden insonderheit erfüllt ist. Wenn ist auch wohl im übrigen die Affection / welche sie zu der geheiligten Person Sr. Maj. tragen / besser als mir bekannnt? Wie oft habe ich wohl das Lob dieses grossen Prinzen selbst angehört? So bin ich dannenhero hierinn ihrer aufrichtigen Wohlmeinung versichert / und es wird nicht nöthig seyn / das ich mich bemühe / dieselbe auf eine solche Weise an den Tag zu legen / welche / weil sie etwa nicht jederman / wie es wohl seyn solte / in die Augen fällt / vielleicht nur ein Mißtrauen erwecken könnte. So glauben sie demnach / vortreffliche Herren / das heute ein Freund zu seinen Freunden komme / und daher haben sie zu mir dasjenige Vertrauen / welches ich zu ihnen habe / damit wir nicht allein dem König nützliche Dienste thun / sondern auch unsere Vereinigung ihrem gemeinen Wesen den beständigen Vortheil bringen möge.

Den 22. Junii ist das neue Rathhaus zu Zürich mit sonderbahren Solennitäten eingeweyhet worden.

den: Der Anfang ward des Morgens um 6. Uhr mit einer Predigt in allen vier Pfarr-Kirchen gemacht: Nach welcher Endigung sich der grosse und kleine Rath versamlet / und umb 8. Uhr / in einer ansehnlichen Procession / unter Trompeten und Pauken-Schall / nach dem neuen Rathhause gegangen / allwo anfangs eine schöne Music und hernach von dem Herrn Bürgermeister Ascher eine wohlgelesene Rede gehalten worden / worauf man jedwedem des grössern und kleinern Raths Verwandtem / wie auch den vier Pastoren eine silberne Gedächtniß-Münze der Grösse von einem Thaler ausgehaillet / auf deren einer Seite die Stadt Zürich / auff der andern das neue Rathhaus abgebildet gestanden; Abends ward ein schönes Feuerwerk angezündet / welches von 9. bis 11. Uhr gebrennet.

Den 7. Julii nahm die gewöhnliche Tagesagung der gesammten Cantons ihren Anfang; wobey der Franz. Abgesandte abermal sehr prächtig erschien mit einem Gefolge von vielen Officieren und Bedienten / in gleichen 96. Pferden und Maulthierren / dem auch zu Ehren bey dem Einzuge die Canonen auf dem Schlosse zu Baden geloset worden: Er hergegen / bezeugte sich gegen jederman höflich / und hatte darauf den 10. Julii öffentliche Audience, worinn Er an die Herren Ehren-Gesandte folgende Rede gehalten:

Vortreffliche Herren / die Freude so ich habe / mich in dieser hochansehnlichen Versammlung einzufinden / läßet mir nicht zu / die wegen meiner Familie habende Trauer im geringsten an Tag zu geben / noch in einem traurigen Stande zu erscheinen / so machen auch die neuen Kenn-Zeichen / die Sie mir von Ihrer gegen mich habenden willfährigen Zuneigung gegeben / das ich meiner eigenen Schmerzen vergesse / und erwecken in mir ein solches Vertrauen gegen Sie / welches ich sonst / wie ich gestehen muß / nicht gehabt habe. Ich bilde mir auch ganz gewiß ein / Sie werden an meiner Aufrichtigkeit / und meinem grossen Verlangen / Ihnen alle in meinem Vermögen stehende Dienste zu leisten / gar keinen Zweifel tragen; ja es kan nicht wohl seyn / das Hohe und erleuchtete Leute solche klahre Wahrheit nicht solten zu unterscheiden wissen. Ich will dasjenige / so ich Ihnen im Nahmen des Königs zu bedeuten schon die Ehre gehabt / nicht wiederholen / sondern es wird bey Ihnen im frischen Andencken seyn / und Sie könnender Vergnügung / welche Se. Königl. Maj. Sie wegen der Dienste ihrer tapffern Nation durch mich versichern lassen / nicht vergessen haben. Ich setze nur dieses hinzu / das S. K. M. mir durch wiederholte Schreiben anbefohlen / sie zu versichern / das Se. Kön. Maj. in allen Begebenheiten sich sonderlich wollen angelegen seyn lassen / Dero Affection / wegen der von ihrem tapffern Volck geleisteten Dienste / in würcklicher Erkänntniß an den Tag zu geben. Ich will auch dasjenige / so ich in der jüngsten Tagesagung zu Solothurn vorgetragen / mit stillschweigen übergeben / und hoffe / Sie werden die damahls gethane Versicherung / welche ich mit aufrichtigem Herzen gegeben / nicht in Vergessenheit gestellet haben. Sie werden in mir allezeit gleichen Eyser finden / die Bündnisse und gute Correspondenz / welche schon so lange Zeit zwischen Ihnen und der Kron Frankreich / die Se. Maj. also würdig tragen / aufrecht stehen / nach

1698.

Tagessagung zu Baden; wobey sich der Französisch. Abgesandte einfindet.

Dessen Vortrag.

Rathhaus zu Zürich eingeweyhet.



1698.

aller meiner Möglichkeit zu unterhalten/und will ich diese Rede mit den Lobsprüchen solches grossen Fürsten/und den jenigen / so dieser hochberühmten Nation/zu welcher ich abgesandt worden/gebühren/nicht verlängern. Es sind solches ganz ungeründliche Sachen / welche nach ihrer Würde nicht gnugsam können abgehandelt werden / und ich weiß auch wol/ daß ich darzu nicht fähig bin. Im übrigen bitte ich Sie / Großmächtige Herren / festiglich zu glauben/ daß ich mir nach des Königes Diensten nichts mehrers werde angelegen seyn lassen / als Ihnen durch angenehme Dienstfertigkeit zu zeigen / daß ich des Vertrauens/ so Sie zu mir haben wollen/nicht unwürdig sey. Baaden den 10. Julii 1698.

Antwort darauf.

Die Antwort der Herren Ehren-Gesandten war diese: Aus dem so zierlich als freundlichen Vortrag/welchen Ihr Excell. Herr Roger Brulart, Chevalier, Marquis de Puissieux, und de Sillery, Gouverneur zu Epernay, General, Lieutenant der Aller-Christlichsten Maj. in Frankreich Ambassadeur in der Eydgenossenschaft / bey dieser ordinar-Tagesagung gethan / haben die Herren Gesandten der löbl. 13. anwesenden Oren mit sonderbarer Zufriedenheit vernommen / daß Ihr Excell. sie sowol der Königl. Wohlgewogenheit und Zuneigung / als auch Dero sonderlichen Affection gegen Sie versichern / und dasjenige / was bereits in Solothurn vorggetragen / mit liebreicher und beweglicher Wiederholung bekräftigen wollen: Deswegen wohl-ermeldete Herren Gesandten Ihr. Königl. Maj. wegen bezeugter Wohlgewogenheit und Vortrags demütigsten Dank abtatten / und sie umb fernere Fortsetzung ersuchen. Hingegen versichern die Herren Cantons/das sie bey allen vorfallenden Gelegenheiten gegen verhoffentlich Reciprocation, ihrem Bündniß gemäß/sich zu bezeigen bereit seyn. Segen Se. Excell. aber bedanken sich die Hnn. Gesandten/ daß Sie zu derselben Annehmung Ihre hochmögliche Dienste der löbl. Eydgenossenschaft darbringen wollen/ bitten umb fernere Gewogenheit/ und recommendiren das gemeine Eydgenössische Interesse bestens/erwarten auch mit Verlangen die Gelegenheit/ ihr dankbares Gemüth in der That mit angenehmen Diensten zu erweisen. AAm Baaden den 10. Julii 1698.

Lothringischen Gesandten Anbringen.

Es hat auch der Herr Busselet de Lesse, Herzogl. Lothringischer Abgesandter / den 28. Julii, ehe die Versammlung von einander geschieden / Namens seines Principalen desselben Restitution und vorsehende Vermählung vermittelt einer zierlichen Rede den Herren Ehren-Gesandten kund gemacht.

Nächst dem hat die Stadt Schaffhausen / von welcher Angelegenheit kurz zuvor gemeldet worden/auff Annahmen der Cantons Zürich / Bern und Lucern / sich mit dem Hause Oesterreich gütlich verglichen / indem sie den angebotenen Pfand-Schilling der hohen Jurisdiction über die Dörffer im Nellenburgischen / welche sie seit langen Jahren im Besitze gehabt/ von dem Hause Oesterreich wieder angenommen/ und besagte hohe Jurisdiction also und dergestalt abgetreten/daß das Haus Oesterreich obberührete Dörffer wiederumb völlig unter seine Gewalt bekommen. Indessen hatte der Unter-Boye von Baaden / Namens Schnorf / ein Tractatgen heraus gegeben / worinn er ein Capitel formiret/ de Novo Sensu Pacis & Pactorum Nationalium,

Eines hohen Bischofs Confession.

das ist/ vom neuen Verstand des Land-Friedens und deren Verträge / jedoch mit gänglicher Verderbung des rechten Verstands des Land-Friedens/ bloß denen Catholischen wider die Reformirte zum besten/indem er diese daselbst Schismaticos, Acatholicos, Neocredulos, Hæreticos &c. geheissen. Ob nun wol die Catholische solche Schrifft sich so gar übel nicht gefallen lieffen / so mußten sie doch / auff Verlangen der Reformirten / alle Exemplarien / so man in Baaden finden konnte / confisciren / und gedachten Schnorfen / als den Autorem solcher Laster-schriffe/ dahin halten / daß er bey der Tagesagung in völliger Session vor denen Reformirten Cantons mündliche/ und hernach auff eine gewisse Manier schriftliche Abbitte thun müssen.

1698.

Es that sich auch zwischen den Cantons Glaris und Schweiz einige Unstelligkeit hervor/indem fünf Römisch-Catholische Richter aus dem letzten Canton einen Reformirten Schützenmeister aus dem ersten/ da er mit einem Römisch-Catholischen Glariser Land-Richter bey dem Trunck wegen der Religion gesanket / umb 6. Ducaten gestraffet / und da er solche nicht bezahlen wollen / sondern flüchtig worden / in die Acht erklärt / auch seinen Namen öffentlich anschlagen lassen.

Strittigkeit zwischen Glaris und Schweiz.

Den 26. Julii ward der Pfarrherr Lochner wegen des beschuldigten Pietismi zu Zürich seiner Gefangenschaft wieder erlassen / jedoch gegen eydliche Angelobung / sich auff Begehren wieder in dem Gefängniß zu stellen. Es ward auch ein anderer Pfarrherr in dem Canton Appenzell/welchen man gefangen gesetzt / und gefoltert / wieder auff freyen Fuß gestellet / und hat der gedoppelte Nach zu Trogen die Sache dergestalt ausgemacht/ daß diejenige Dirne/ welche ihn zuvor fälschlich angeklaget/eine Stunde lang an dem Pranger stehen müssen/ hernach aber scharff mit Ruthen gestrichen / und nach alter Gewohnheit in das Land Appenzell einbannisiret worden / ingleichen mußte sie der Obrigkeit 101. fl. zur Straffe erlegen/welches in gedachtem Canton die höchste Geldstraffe zu seyn pfleget / und bedeutet so viel / daß man das verwirrekte Leben dadurch gleichsam wieder erkauffet / mußte auch ferner 101. fl. gedachtem Pfarrherrn erlegen. Von ihren Mit-Interessenten aber/ welche sie/solche falsche Anklage zu führen/mit Geld bestochen / wurden die drey vornehmsten ihrer Seelen entsetzt / und mußte jeder eben solche 101. fl. sowol der Obrigkeit als dem Geistlichen erlegen: sechs andere mußten beyden Theilen 50. und noch zwarwzig nach Beschaffenheit des Verbrechens 10. 50. 20. bis 30. fl. geben. Über dieses wurden sie genöthiget/dem beleidigten Geistlichen eine Abbitte und Ehren-Erklärung zu thun.

Erlaube Pfarrer relaxirt.

Eine Dirne an Stübhart gestrafft.

Alldieweil auch nach geschlossenem Frieden mit den Schweizerischen Truppen in Frankreich einige Verminderung des monatlichen Soldes halber war vorgegangen / und mit den Officieren deshalb eine neue Capitulation auffgerichtet worden: So ist diese Sache von den sämtlichen Cantons sehr apprehendiret / Mr. Poissieux davon Remonstratien gethan/und inzwischen die Officierer gegen den 9. Oct. 29. Sept. zu erscheinen / und Rede und Antwort wegen der neu-errichteten Capitulation zu geben / befehliget worden: Gestalt dann auch ein General-Feld-Marschalck / 3. Brigadters / 5. Obristen/

Berggrüner Noth-Sold verurtheilt bey dem Cantons einigiges Nothfallen/

und

1698.

Welches die Franzosen in Savoyen gesucht.

und 20. Capitains zu Baden aufkommen / der General Struppa aber hat wegen hohen Alters persönlich zu erscheinen sich entschuldigt / dahero ihm anbefohlen worden / seine Verantwortung durch einen Anwalt auff der anderweiten Tagung im Novemb. zu thun. Mr. Poiteux hergegen bemühet sich / die Sache vermittelst eingegebenen Memorials zu entschuldigen / daß sein König wegen Kürze der Zeit und gethanen Feldzugs nach Compiegne keine Declaration wegen Dero Troupen hätte von sich geben können / und dahero noch eine Dilation bis Martini verlangte: Welches war beliebt/nichtes desto weniger aber ihm ein Schreiben an Se. Königl. Majest. Namens der sämtlichen Eidgenossenschaft zu Baden eingehändigt / worinn sie vorgestellt / daß gedachte Schweizerische Troupen nach der alten Capitulation bezahlet werden müßten / widrigenfalls sie nicht subsistiren könnten / und die Cantons resolviren dörfsten selbe wieder zurücke zu ruffen: Womit die Versammlung bis auff den 1. Decembr. geschoben / den Officieren aber befohlen worden bis auff weitem Bescheid von danen nicht zu weichen. Als sie aber gedachten 1. Dec. wieder zusammen gekommen / so hat Mr. Poiteux die Königl. Antwort überreicht / und die Sache endlich dahin verglichen / daß einem gemeinen Soldaten zwey Francken / und so nach Proportion denen Officieren, an der alten Capitulation monatlich abgezogen werden sollte. Wodurch dann dieser Streit beygelegt / und die angekommene Officieren nach ihren Regimentern wieder zurücke gelassen worden.

Die vertriebene Piemontese kommen in der Schweiz an.

Als auch die aus Piemont vertriebene Französ. Flüchtlinge / derer in den Savoyis. Geschichten mit mehrerm wird gedacht werden / ihren Weg nach der Schweiz genommen / so sind ihnen Commissarii entgegen geschicket worden / selbige auff den Grenzen zu empfangen / und nach gemachter Eintheilung an gehörige Dörter zu bringen. Sie kamen auch in sol-

chem Zustande an / daß man sie ohne erbarmendes Mitleiden nicht ansehen können / in dem sie meistentheils von Kummer und Mangel tranck / nackend und bloß waren: Und hatte der Magistrat zu Genff ihnen weit ins Savoyische hinein Brod und Lebens-Mittel zugeschicket / ohne welche sie fast Hungers würden gestorben seyn. Es waren auch zwar die Protestirende Cantons Willens / dieselbe noch vor dem Winter aus dem Lande zu schicken / allein das Mitleiden / so sie gegen sie gehabt / hat sie zu andern Gedanken gebracht / so daß Zürich und Bern resolviret / selbige zu überwintern / zu welchem Ende sie eine Eintheilung gemacht / wieviel ein jeder Canton über sich nehmen sollte / und sind auff die Stadt Basel 400. Seelen gekommen. Weil aber besagte Stadt wegen Anwachung der Thaurung und wegen des Königs in Frankreich / welcher bemeldte Flüchtlinge auch in anderer Herren Gebiete zu verfolgen trachtete / Bedencken getragen / dieselbe aufzunehmen / hat sie ihren Antheil von denselben dem Canton Bern in die Kost verdinget / und wöchentlich vor jede Person 1. fl. Kostgeld gegeben. Zu Zürich hat man vor offte besagte Flüchtlinge eine Collecte gesammelt / und in denen 4. Kirchen / wo man vor sie ausgeset / eine Summa von 19600. Französ. Pfunden bekommen. Man hat in einem gemachten Verzeichniß zu Zürich befunden / daß seit dem 1628sten Jahr die Zahl der sogenannten Französ. Flüchtlingen / so alleine zu Zürich angekommen / sich auff 29500. Seelen erstrecket / ohne diejenige / welche von Anfang der Verfolgung daselbst angefangen und durchgezogen.

1698.

Von dem Ausspruch des Parlements zu Paris in der Successions-Sache wegen Neufchâtel, zwischen der Herzogin von Nemour und dem Prinzen Conti, so den 13. Decembr. geschehen / wird in den Geschichten des folgenden Jahres der Länge nach Meldung geschehen.

Königliche Dänische Geschichte.

Den entdeckten Bergwerck.

In diesen Reichen machte das neu entdeckte Gold-Bergwerck bey Christiania nicht wenige Hoffnung von einem guten Erfolg / in dem der Ober-Berg-Hauptmann Sr. Königl. Majest. etliche Stücke von Gold-Erz nebst einer Medaille überschickt / auff derer einen Seite Sr. Maj. Bildniß und Titel / und auff der andern Seite die Worte Job 37/22. gestanden: Von Mitternacht kommt Gold.

Elephanten-Den wird den Herzog von Sachsen-Kömburg conquirirt.

An Se. Durchl. den Hn. Herzogen Heinrich zu Sachsen-Gotha auff Kömburg haben Se. Königl. Majest. durch Dero General-Lieutenant Herrn von Schack den Elephanten-Orden überschickt / und ihn mit denen gewöhnlichen Ceremonien damit investiren lassen.

Auff ein Schiff / darinnen die Französ. Besatzung Bagage / und Feuer gegeben.

Den 19. Junii ist ein Französ. Schiff mit des Französ. Abgesandten de Chamilly Bagage zu Cöppenhagen eingelauffen / auff welches aber der Commandant zu Helsingör weil es im vorbeyfahren nicht die gewöhnliche Begrüßung mit dem Segel-Streichen gebraucht / tapffer Feuer geben lassen / welches die Franzosen zu Cöppenhagen zwar entschuldigen wollen / mit dem Vorwand / daß man zu Helsingör die Zoll-Gerechtigkeit von diesem Schiffe gefordert /

und selbiges dadurch wäre veranlaßet worden dergleichen zu begehen: Es fand aber zu Hofe keinen Glauben / jedoch hat es der Abgesandte nach seiner Ankuft bestens entschuldigt und wieder zurecht gebracht.

In der Nacht zwischen dem 1. und 2. Oct. seynd Sr. Kön. Hoheit des Cron-Prinzens einziger Erb-Prinz im 16. Monat dessen Alters Todes verblieben.

Sr. Königl. Hoheit des Cron-Prinzens Erb-Prinz stirbt / Tractaten mit Holstein.

In den Holsteinischen Tractaten war wenig apparence zu einem gültlichen Vergleich / indem kein Theil von seinen Postulatis abweichen wollen / und war es zwar andent / daß man bey des Herrn Herzogs Anwesenheit zu Stockholm vermeinte die Sache mit dem Königl. Dänischen geheimen Raths Hn. Baron Zuel daselbst abzuthun / der auch anfänglich dazu nicht wenig Hoffnung gegeben: Es ist aber dennoch damit zu keinem Stande gekommen: Und haben indessen jedweddes der beyden Theile bey der hohen Mediation, der Reichs-Versammlung zu Regensburg / insonsten hin und wieder Anzeige thun lassen / wie weit man in der Sache gekommen / und daß die Schuld an ihnen nicht läge / wann die Tractaten solten abrupiret werden. Von welchem allem in den nächsten Jahren mehre Gelegenheit vorfallen wird zu handeln.